



**Fünfzehnter und Sechzehnter Bericht  
der Volksanwaltschaft an den  
Oberösterreichischen Landtag  
(1995 - 1996)**



# Vorwort

Der vorliegende 15. und 16. Bericht der Volksanwaltschaft (VA) an den Oberösterreichischen Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Oberösterreich im Zeitraum vom **1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1996**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 1997 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 1995/1996 eingelangten Beschwerden sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren umfaßt, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Oberösterreich für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in Oberösterreich geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 10. November 1997 einstimmig beschlossen und soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle, als auch allgemeine Fragen der ausübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Horst Schender  
Hofrat Mag. Evelyn Messner  
Ingrid Korosec

Wien, im November 1997  
1015 Wien, Singerstraße 17



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>SOZIALRECHT.....</b>	<b>6</b>
3.1	Ermittlung des Pflegebedarfs schwerstbehinderter Kinder .....	6
3.2	Mehr Transparenz bei der Festsetzung von Pflegeentgelten.....	9
<b>4</b>	<b>RAUMORDNUNGS- UND BAURECHT.....</b>	<b>11</b>
4.1	Allgemeiner Teil.....	11
4.2	<b>Widmungskonformität von Bauvorhaben .....</b>	<b>11</b>
4.2.1	Unzulässige Sanierung eines rechtswidrigen Zustandes - Gemeinde Walding .....	11
4.2.2	Betriebsgebäude in einer "Isolierzone" - Stadtgemeinde Wels.....	13
4.2.3	Konsenslose Friedhofserweiterung - Marktgemeinde Marchtrenk .....	14
4.2.4	Errichtung einer Garage direkt an der Straßengrund- grenze - Überschreitung der Baufuchtlinie - fehlende Zustimmung der Straßenverwaltung zu einer zweiten Garage - Marktgemeinde Timelkam.....	15
4.3	<b>Baupolizei.....</b>	<b>16</b>
4.3.1	Lärmbelästigung durch ein Gastlokal - Landeshauptstadt Linz.....	16
4.3.2	Konsenslose Anlage zur Speiseresteverarbeitung und Schweinehaltung im Bauland- Wohngebiet - Gemeinde Micheldorf .....	17
4.3.3	Unterlassung der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages - Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting .....	18
4.3.4	Verfahrensverzögerung im Baupolizeiverfahren - Gemeinde Ottnang a. Hausruck	19
4.3.5	Unterlassung der Baumängelbeseitigung durch die Österreichische Bundesforste - Säumnis bei der Voll- streckung baupolizeilicher Aufträge - Marktgemeinde Bad Goisern, BH Gmunden	20
4.3.6	Konsenslose nachbarliche Bauführung - Gemeinde Schlüßlberg .....	21
4.4	<b>Verfahrensdauer.....</b>	<b>22</b>
4.4.1	Dauer des Benützungsbewilligungsverfahrens - Stadtgemeinde Grein .....	22
4.4.2	Verzögerungen im Bauverfahren - mündliche Baubewilligung - Gemeinde Gschwandt	23
4.4.3	Nichteinhaltung baubehördlicher Auflagen - Verfahrensverzögerung - Stadt Steyr	24
4.5	<b>Einzelfälle.....</b>	<b>25</b>
4.5.1	Unzureichend konkretisierte Auflagen zur Errichtung von Stellplätzen bei einem Gastgewerbe- und Diskotheken- betrieb - Marktgemeinde Dimbach .....	25
4.5.2	Auflage zum Ausbau und zur Befestigung einer Gemeindestraße in einem Bauplatzbewilligungsbescheid - Gemeinde Obertraun.....	27
4.5.3	Vollzugsdefizite bei zwangsweiser Herstellung eines Kanalanschlusses - Lösung im Sinne einer bürger- freundlichen Verwaltung - Stadtgemeinde Steyregg .....	28
4.5.4	Verlust von Originalurkunden bei Rücksendung - Amt der Landesregierung .....	29

# Inhalt

---

4.5.5	Übernahme eines Wohnbauförderungsdarlehens.....	31
<b>5</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNG .....</b>	<b>32</b>
5.1	Sportplatzbenützung - Marktgemeinde Neuhofen a.d. Krems.....	32
5.2	Säumnis bei Entscheidung nach der OÖ Kehrordnung - Gemeinde Alkoven.....	32
5.3	Rückzahlung von Stellplatzgebühren - Stadt Eferding.....	33
<b>6</b>	<b>LANDES- UND GEMEINDESTRAßEN .....</b>	<b>35</b>
6.1	Straßenverbreiterung - Stadtgemeinde Gmunden .....	35
6.2	Verkehrsberuhigende Maßnahmen - nicht vollständige Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen durch den Bürgermeister - Gemeinde Regau.....	36
6.3	Durchführung eines straßenrechtlichen Verfahrens ohne gesetzliche Grundlage - Marktgemeinde Wilhering .....	37
<b>7</b>	<b>NATUR- UND UMWELTSCHUTZ .....</b>	<b>38</b>
7.1	Nichtbeachtung eines Einspruches in naturschutz- behördlichen Strafverfahren - BH Vöcklabruck.....	38
7.2	Nichteinhaltung von Auflagen eines abfallwirtschafts- rechtlichen Genehmigungsbescheides über die Betreibung einer Deponie - Amt der Landesregierung	38
<b>8</b>	<b>POLIZEIRECHT .....</b>	<b>40</b>
8.1	Verkehrsstrafsachen.....	40
<b>9</b>	<b>SCHULWESEN .....</b>	<b>42</b>
9.1	Besetzung von Schulleiterposten .....	42
<b>10</b>	<b>LANDES- UND GEMEINDEABGABEN.....</b>	<b>43</b>
10.1	Zusatzinformation bei Lastschriftanzeigen für kommunale Leistungen.....	43

## 1 Einleitung

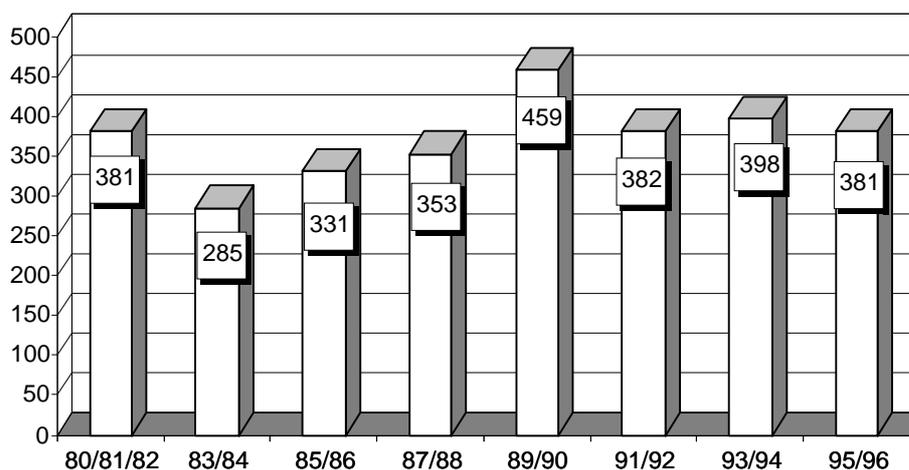
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Oberösterreichische Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 39/1989, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **Fünftehnten** und **Sechzehnten Berichtes** an den Oberösterreichischen Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der **Landesverwaltung** einschließlich der im Bereich der **Selbstverwaltung** zu besorgenden Aufgaben.

## 2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (1995/1996) wurden insgesamt 381 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

Beschwerden über die Oberösterreichische  
Landes- und Gemeindeverwaltung



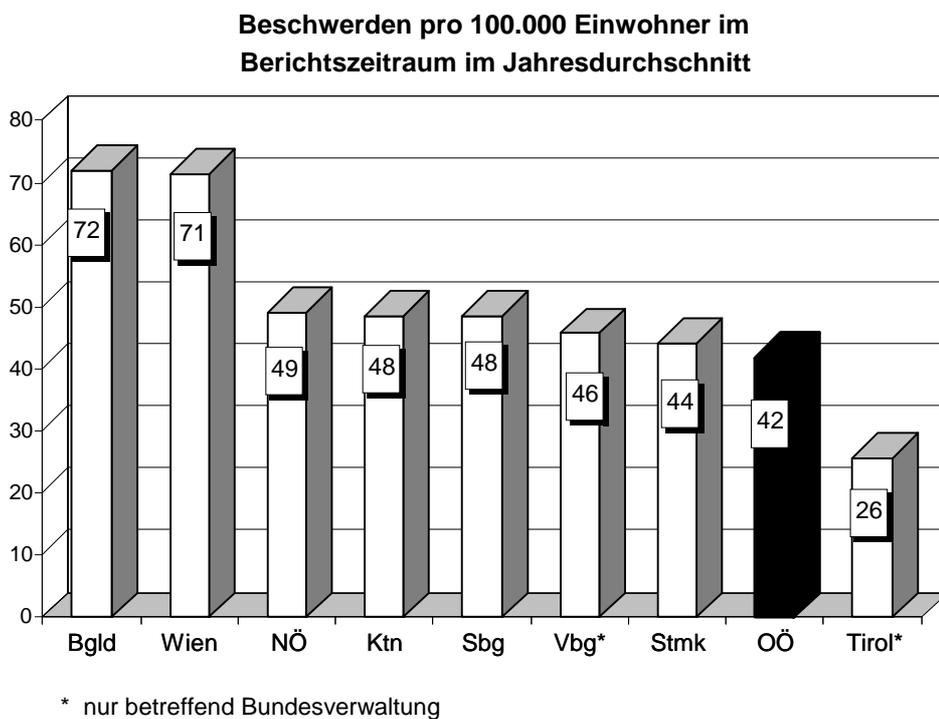
## Allgemeiner Teil

---

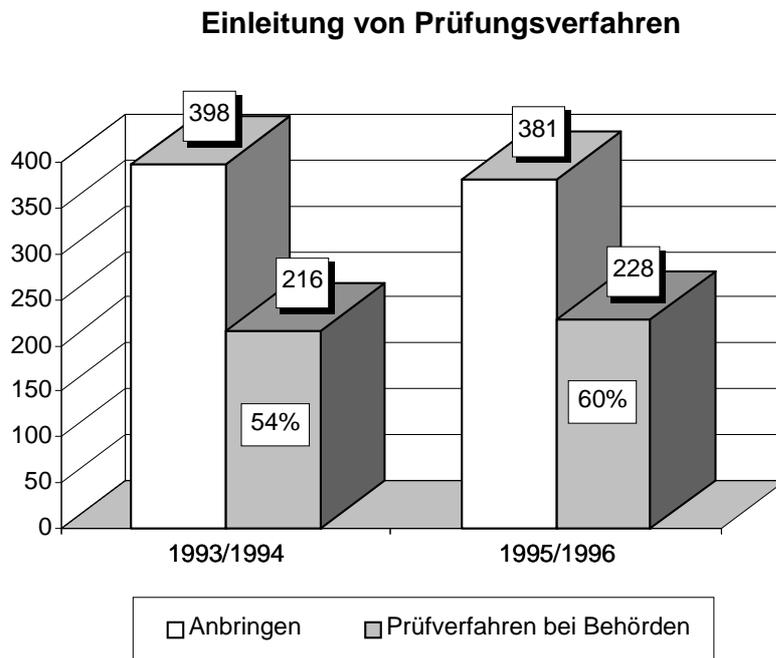
Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Die unterschiedliche Beschwerdehäufigkeit kann auch dadurch erklärt werden, daß kleinere Bundesländer und Bundesländer mit kleineren Bezirkshauptmannschaften relativ intensiver betreut werden, wodurch eine häufigere persönliche Kontaktmöglichkeit mit den Volksanwälten besteht.

Die Volksanwälte sind dazu übergegangen, in größeren und einwohnerstärkeren Bezirken die Zahl ihrer Sprechtage zu erhöhen. Im Berichtszeitraum (1995/1996) hielten die Volksanwälte 35 Sprechtage in Oberösterreich ab.



In 60 % der Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung bedurfte es der förmlichen Einleitung eines Prüfungsverfahrens durch die VA. Die Zahl der durchzuführenden Prüfungsverfahren ist gegenüber dem Berichtszeitraum 1993/94 annähernd gleichgeblieben.



## Allgemeiner Teil

---

Insgesamt konnten 363 der 381 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 8.10.1997) erledigt werden.

### Erledigungen (Beschwerden 1995/1996):

<b>Aktenanfall</b>	<b>381</b>
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	33
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	227
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	58
Beschwerde zurückgezogen	30
VA unzuständig	14
Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	0
<b>Mißstandsfeststellung</b>	<b>0</b>
<b>Empfehlung</b>	<b>1</b>
<b>Gesamterledigung</b>	<b>363</b>

<b>Offene Akten</b>	<b>18</b>
---------------------	-----------

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Oberösterreich zeigt nachstehende Übersicht:

<b>Akt-Code</b>	<b>Landes- und Gemeindeverwaltung</b>	<b>93/94</b>	<b>95/96</b>
<b>Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</b>			
OÖ-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	12	<b>5</b>
OÖ-GU	Gesundheitswesen	22	<b>7</b>
OÖ-SV	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	27	<b>32</b>
OÖ-V	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	1	<b>23</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</i>	62	67
<b>Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec</b>			
OÖ-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	40	<b>33</b>
OÖ-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	179	<b>141</b>
OÖ-U	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft		<b>11</b>
OÖ-LGS	Landes- und Gemeindestraßen		<b>36</b>
OÖ-WF	Wissenschaft, Forschung und Kunst		<b>1</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	219	222
<b>Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender</b>			
OÖ-WA	Gewerbe- und Energiewesen	10	<b>6</b>
OÖ-I	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	48	<b>30</b>
OÖ-UK	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	8	<b>17</b>
OÖ-LF	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	34	<b>19</b>
OÖ-FI	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	17	<b>20</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	117	92
<b>Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung</b>		<b>398</b>	<b>381</b>

<b>Bundesverwaltung (Beschwerden aus Oberösterreich)</b>		
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner	224	<b>227</b>
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec	113	<b>105</b>
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender	246	<b>281</b>
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	97	<b>108</b>
<b>Gesamt Bundesverwaltung</b>	<b>680</b>	<b>721</b>
<b>Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung</b>	<b>1078</b>	<b>1102</b>

## 3 Sozialrecht

### 3.1 Ermittlung des Pflegebedarfs schwerstbehinderter Kinder

Die VA vertritt die Ansicht, daß zur ganzheitlichen Erfassung des Pflegebedarfes behinderter Kinder nicht nur ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt, sondern auch Experten aus dem Pflegedienst, der Heil- oder Sonderpädagogik bzw. der Sozialarbeit beizuziehen sind.

Das OÖ Landespflegegeldgesetz und die hiezu ergangene Einstufungsverordnung sind - wie vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern auch - nur bedingt geeignet, pflegeerschwerende Umstände, die mit der Betreuung schwerstbehinderter Kleinkinder einhergehen, zu erfassen und ausreichend zu würdigen.

**Einzelfälle:**

VA OÖ 57-SV/95, Amt der OÖ Landesregierung SH-600062/10-1995  
 VA OÖ 73-SV/95, Amt der OÖ Landesregierung SH-611900/11-1996

Der persönliche Geltungsbereich des OÖ Pflegegeldgesetzes erstreckt sich auf alle pflegebedürftigen und behinderten Menschen. Nach der Zielvorstellung des Gesetzgebers soll allein der Pflegebedarf, und sohin der Umfang an Hilfe und Betreuung, auf die ein Behinderter angewiesen ist, ausschlaggebend für die Höhe der zuerkannnten Geldleistung sein.

Wie schon im **17. und 18. Bericht der VA an den Nationalrat** am BPGG dargestellt wurde, ist die Ermittlung des Pflegeaufwandes minderjähriger behinderter Kinder besonders schwierig, weil sowohl alle Pflegegeldgesetze als auch die dazu ergangene Einstufungsverordnungen nur auf jene Einschränkungen Bezug nehmen, die es behinderten Erwachsenen nicht mehr möglich machen, sich selber zu versorgen und selbständig einen Haushalt zu führen. In der Praxis führt dies allerdings dazu, daß die am Erwachsenenschema orientierte Einstufung der Lebenswirklichkeit von Eltern, deren Kinder schwerste körperliche Behinderungen und deutliche Entwicklungsrückstände haben, nicht gerecht wird, weil trotz der hohen Beanspruchung der Pflegepersonen fast regelmäßig eine niedrigere Einstufung zum Tragen kommt, als wenn das Kind mit derselben Be-

**Einstufungspraxis wird dem Pflegebedarf behinderter Kinder nicht gerecht**

**Höhere Pflegegeldstufen systembedingt umstritten**

hinderung das 15. Lebensjahr bereits überschritten hätte.

Im Prüfungsverfahren zu VA OÖ 57-SV/95 führte die Mutter eines seit Geburt gelähmten und geistig schwerstbehinderten 12-jährigen erblindeten Mädchens aus, daß seit Inkrafttreten des OÖ Pflegegeldgesetzes mehrere Sachverständigengutachten erstellt wurden und dennoch nach wie vor umstritten sei, ob das Kind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pflegestufe 7 erfüllt.

**Teilerfolg nach sorgfältiger Überprüfung des Betreuungsbedarfes veranlaßt durch VA**

Mit einer unverständlichen Einstufungspraxis und divergierenden Sachverständigengutachten wurde auch eine Familie aus Neukirchen bei Lambach, deren gleichfalls seit Geburt schwerstbehinderter 11-jähriger Sohn nicht in der Lage ist, auch nur einfachste Verrichtungen des täglichen Lebens ohne Hilfe selbst durchzuführen, konfrontiert.

**Unterschiedliche Sachverständigengutachten trotz unveränderter Behinderung**

Die Eltern führten aus, daß ihrem Kind seit März 1992 nach den Bestimmungen des OÖ Behindertengesetzes das Pflegegeld der Stufe 4 gewährt wurde. Mit dem Inkrafttreten des OÖ Pflegegeldgesetzes habe die Familie die Hoffnung verbunden, daß es nun endlich zu einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Abgeltung krankheitsbedingter Mehraufwendungen kommen könnte, weshalb am 22.11.1993 auch ein Erhöhungsantrag eingebracht wurde.

Im Gutachten vom 31.1.1994 führte der Amtsarzt der BH Wels aus, daß eine Teilfunktion der Beweglichkeit der oberen und unteren Extremitäten vorhanden sei, der 10-jährige Bub regelmäßig gefüttert werden müsse, an Stuhl- und Harninkontinenz leide und eine so deutliche Demenz aufweist, daß diese einem völligen Selbstständigkeitsverlust gleichzuhalten wäre. Außerdem wurde eine zerebralmotorische Bewegungsstörung mit spastisch-byskinetischem Syndrom, eine Retardierung der Sprachmotorik und des Sprachverständnisses diagnostiziert. Dennoch vermeinten die ärztlichen Sachverständigen, daß unter Heranziehung der Einstufungsverordnung zum OÖ Pflegegeldgesetz an sich mit dem Pflegegeld der Stufe 3 das Auslangen gefunden werden müsse.

Wie im Zuge des Prüfungsverfahrens auch seitens der OÖ Landesregierung zugestanden wurde, macht die schematische Einstufungspraxis auch bei körperlich und geistig schwerstbehinderten Kindern schon die Bejahung der Anspruchsvoraussetzungen für das Pflegegeld der Stufe 4 beinahe unmöglich macht. Dies insbesondere deshalb, weil gesonderte Zeitansätze für Verrichtungen, die auch im Familienverband lebende gesunde Kinder nicht selbständig durchführen (Herbeischaffung von Nahrung, Medikamenten, Wohnungsreinigung, Pflege der Leib- und Bettwäsche, Beheizung von Wohnräumen) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gänzlich außer Acht bleiben. Dieser Umstand ist ursächlich dafür, daß höheres Pfl-

**Alter mehr als Behinderung maßgeblich für Einstufung**

gegeld nicht zuerkannt werden kann.

Eine teilweise Lösung dieser unbefriedigenden Situation konnte insoweit erwirkt werden, als die OÖ Landesregierung beschlossen hat, die besondere personenfixierte Pflege dieser Kinder durch eine pauschale Berücksichtigung eines zusätzlichen Pflegeaufwandes in Höhe von 60 Stunden monatlich zu berücksichtigen. Diese Entscheidung ermöglichte auch im Anlaßfall die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufe 5, ohne daß weiter geprüft wurde, ob allenfalls nicht auch die Voraussetzungen für das Pflegegeld der Stufe 6 erfüllt waren. Mögen mit der Entscheidung der OÖ Landesregierung auch "für nicht medizinische Sachverständige" erkennbare Härten gemildert worden seien, ist seitens der VA zu bemängeln, daß einer weiteren einzelfallbezogenen Beurteilung des Pflegebedarfes, wie er bei Erwachsenen an sich regelmäßig erfolgt, trotz einer diesbezüglichen **Empfehlung** nicht Folge geleistet wurde.

**OÖ Landesregierung mildert Härtefälle**

**Einzelfallbezogene Beurteilung pflegeerschwerender Umstände wird dennoch verwehrt**

Da zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses auch vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Problematik der Einschätzung des Pflegebedarfes minderjähriger Kinder neuerlich erörtert wird, ersucht die VA nochmals eindringlich, im Rahmen einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der bislang erfolgten Einstufungen, gewonnene Erfahrungswerte zum Anlaß zu nehmen, durch kindergerechte Richt- und Mindestwerte schon in der Einstufungsverordnung zu den jeweiligen Pflegegeldgesetzen die praktischen Erfahrungen von Kinderfachärzten und Experten aus dem Bereich der Heil- und Sonderpädagogik zu nutzen und entsprechende Modifikationen, die einer divergierenden Verwaltungspraxis endlich Einhalt gebieten könnten, vorzusehen.

**BMAS kündigt Neuregelung an**

### 3.2 Mehr Transparenz bei der Festsetzung von Pflegeentgelten

In Übereinstimmung mit dem Rechnungshof vertritt auch die VA die Auffassung, daß die Führung von nachvollziehbaren Kostenrechnungen, die als Grundlage einer Gebührenkalkulation in stationären Einrichtungen der Gebietskörperschaften und privater Träger, die der Aufsicht der Landesregierung unterliegen, gesetzlich statuiert werden müßte, da andernfalls eine weitestgehende Transparenz dahingehend, auf welcher Grundlage Pflegeentgelte für Heime ermittelt und inwieweit dabei auf die Qualitätssicherung in der Altenpflege Bedacht genommen wurde, nicht möglich ist.

**Einzelfall:**

VA OÖ 115-SV/94

VA OÖ 129-SV/94, Amt der OÖ Landesregierung SH-150015/26-1995

Alten- und Pflegeheime sind als auf Dauer ausgerichtete besondere Wohnformen anzusehen, welche im Bedarfsfall durch qualifizierte Formen der Betreuung oder Pflege (personell und sachlich) zu ergänzen sind.

Nach den Bestimmungen des OÖ Sozialhilfegesetzes sind die Entgelte für stationäre Einrichtungen des Sozialhilfeträgers sowie für die als gleichwertig anerkannten sonstigen Heime von privaten Rechtsträgern angemessen, im Sinne von kostendeckend, festzusetzen.

Aufgrund der Einführung des bundesweiten einheitlichen Pflegegeldgesetzes wurde im Sommer 1993 allen Heimträgern seitens der OÖ Landesregierung empfohlen, ab 1.7.1993 nach der Pflegegeld-einstufung und damit nach dem Pflegebedarf gestaffelte und betragsmäßig an § 13 Bundespflegegeldgesetz orientierte Pflegegeld-zuschläge festzusetzen. Sinn und Zweck dieser Neuregelung war es, bei den von den Heimbewohnern zu leistenden Pflegeentgelten eine Staffelung auch nach dem Pflegebedarf und der Höhe der pflegebezogenen Geldleistung zu erreichen.

**Pflegeentgelt besteht aus Betreuungszuschlag und Pflegezuschlag (80 % des Pflegegeldes)**

Wie aus anderen Bundesländern ist die VA auch in Oberösterreich von pflegebedürftigen Personen oder deren Angehörigen mit Beschwerden konfrontiert worden, in denen geltend gemacht wurde,

daß die Zuerkennung höherer Pflegegeldstufen eine überproportionale Verteuerung stationärer Pflegeeinrichtungen zur Folge gehabt hat und außerdem auch die Qualitätsstandards der Wohnversorgung erheblich divergieren.

Ausgehend vom Prinzip der Kostendeckung bilden die laufenden Ausgaben des Heimbetriebes und der Personalaufwand die Grundlagen der Kalkulation, welche maßgebend für die Tarifgestaltung ist. Der Einfluß des Bauzustandes, der Zimmergröße, der Zimmerausstattung, der sanitären Gegebenheiten und ähnlicher Verhältnisse auf die Kosten des Betriebes und damit der Heimentgelte, ist nach Ansicht der OÖ Landesregierung nur gering, weshalb der von den Heimbewohnern bzw. deren Angehörigen oft gezogene Vergleich zwischen der "Wohnqualität" und den Entgelten verschiedener Heime zwar verständlich, aber nicht zielführend sei, weil im Pflegebereich der weitaus größte Kostenanteil auf das Personal entfiele. Daß mangelnde Funktionalität oft zu höherem Personalbedarf und/oder höheren Betriebskosten führt, der sich in den Gesamtkosten wesentlich deutlicher niederschlägt, als die erhöhte Afa durch bessere Zimmerausstattung oder modernere sanitäre Anlagen, sollte auch für das Land Oberösterreich Anreiz genug sein, gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut und den übrigen Heimträgern die Alten- und Pflegeheime möglichst bald auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen.

**3- und sogar 4-Bettzimmer in Pflegeheimen noch zeitgemäß ?**

Der rechtspolitischen Forderung nach mehr Transparenz bei der Festsetzung von Pflegeentgelten schloß sich der Rechnungshof mit Schreiben vom 14.11.1995 ausdrücklich an.

## 4 Raumordnungs- und Baurecht

### 4.1 Allgemeiner Teil

Die im Berichtszeitraum durchgeführten 141 Prüfungsverfahren im Bereich des Raumordnungs- und Baurechts betrafen schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- ◆ Widmungskonformität von Bauvorhaben
- ◆ Baupolizei
- ◆ Verfahrensdauer

Dies zeigt auch die nachfolgende Darstellung von Fällen berechtigter Beschwerden.

### 4.2 Widmungskonformität von Bauvorhaben

#### 4.2.1 Unzulässige Sanierung eines rechtswidrigen Zustandes - Gemeinde Walding

VA OÖ 137-BT/94 (Gemeinde Walding 0300-40-51-95/96/K.)

Herr N.N. führte bei der VA über die Säumigkeit der Baubehörde erster Instanz der Gemeinde Walding Beschwerde, nachdem diese trotz nachweislicher Kenntnis von einer konsensabweichenden und - soweit ersichtlich - auch nicht nachträglich bewilligungsfähigen Bauführung auf einem Nachbargrundstück des Beschwerdeführers keine baupolizeilichen Maßnahmen gesetzt hätte. Das Gebäude wiese anstatt der notwendigen 3 m einen Abstand von lediglich 1,1 m zur Straßengrundgrenze auf.

Dazu teilte die Gemeinde mit, daß wiederholt versucht worden wäre, eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Bauwerber herzustellen, die allerdings an der unnachgiebigen Haltung des Beschwerdeführers gescheitert wäre. Ein Antrag des Beschwerdeführers auf Abbruch des Wohnhauses wäre mangels Parteilstellung "als unzulässig abgewiesen" worden. **Gütliche Einigung ?**

Nachdem eine nachträgliche baubehördliche Bewilligung des gegenständlichen Gebäudes nicht möglich war, hob die Gemeinde Walding den entsprechenden Bebauungsplan auf, sodaß gemäß § 18 **Bebauungsplan geändert**

Abs. 1 des OÖ StraßenG 1991 nur mehr ein Mindestabstand zur Straßengrundgrenze von 2,0 m einzuhalten war. Aufgrund eines Antrages des Bauwerbers auf Erteilung einer nachträglichen baubehördlichen Bewilligung für die konsensabweichende Ausführung des Hauses, stellte der verkehrstechnische Sachverständige fest, daß gemäß § 18 Abs. 1 des OÖ StraßenG 1991 eine Unterschreitung des einzuhaltenden Mindestabstandes auf 1,1 m möglich wäre und erteilte der Bürgermeister in der Folge mit Bescheid vom 25. Oktober 1995 die entsprechende baubehördliche Bewilligung.

**Baubewilligung erteilt**

Zur Genehmigung der Aufhebung des Bebauungsplanes teilte das Amt der OÖ Landesregierung mit, daß die Verfahrensbestimmungen gemäß § 33 des OÖ ROG 1994 eingehalten worden wären, der Beschwerdeführer trotz Verständigung keine Stellungnahme oder keinen Einwand abgegeben hätte und die durchgeführte Verwaltungsprüfung gemäß § 101 der OÖ GemeindeO 1990 keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hätte. Da im Planungsverfahren weder von den im Plan Betroffenen noch von der Fachabteilung Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes vorgebracht und die maßgeblichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden wären, hätte die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung gehabt, an der Gesetzmäßigkeit der Verordnung zu zweifeln.

Der Beschwerde war im Ergebnis **Berechtigung** zuzuerkennen, nachdem die Baubehörde verkannte, daß sie zu einem baupolizeilichen Einschreiten gemäß § 49 Abs. 1 der OÖ BauO 1994 von Amts wegen verpflichtet ist, sobald sie von einer Bauordnungswidrigkeit Kenntnis erlangt. Der Hinweis auf einen Versuch einer gütlichen Einigung bzw. auf die mangelnde Parteistellung des Beschwerdeführers vermag daran nichts zu ändern.

**Baupolizeiliches Einschreiten nicht erfolgt**

Rechtswidrig war ferner die Aufhebung des Bebauungsplanes allein zu dem Zweck, um die nachträgliche Erteilung der Baubewilligung für ein zunächst der ursprünglich erteilten Baubewilligung und dem ursprünglich geltenden Bebauungsplan widersprechende und somit rechtswidrige Bauführung rechtlich zu ermöglichen. Eine derartige Vorgangsweise widerspricht nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dem Grundrecht der Staatsbürger auf Gleichheit vor dem Gesetz, da diese Sanierung eines konsenswidrigen Zustandes eine unzulässige Begünstigung des Bauwerbers darstellt (VfGH 30.9.1989, V 18/89; VfGH 1.10.1990, B 40/90). An der Rechtswidrigkeit dieser Vorgangsweise ändert auch die Tatsache nichts, daß weder seitens der Fachabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung noch seitens der von der Aufhebung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstückseigentümer Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben worden sind. Nachdem die Aufhebung des Bebauungsplanes allein zum Zweck der rechtlichen Sanierung eines

**Aufhebung des Bebauungsplanes rechtswidrig**

konsenswidrigen Zustandes verfassungswidrig war, war auch die Aufhebung des Bebauungsplanes von der VA zu **beanstanden**.

Ebensowenig vermochte die VA den Ausführungen der Aufsichtsbehörde zu folgen, keine Veranlassung gehabt zu haben, an der Gesetzmäßigkeit der Aufhebung zu zweifeln, nachdem auch die Aufsichtsbehörde nachweislich bereits seit Jahren in Kenntnis der verfahrensgegenständlichen Probleme war, sodaß sie eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die oben zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durchzuführen gehabt hätte. Die Unterlassung dieser Prüfung und der Aufhebung der verfassungswidrigen Verordnung der Gemeinde war daher, nachdem die Aufsichtsbehörde ihren entsprechenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von der VA zu **beanstanden**.

**Aufsichtsbehörde hatte Kenntnis**

Nachdem eine Beseitigung der im Ergebnis rechtswidrig erteilten nachträglichen baubehördlichen Bewilligung allerdings nicht mehr in Betracht kommt, waren für die VA weitere Veranlassungen nicht möglich.

#### **4.2.2 Betriebsgebäude in einer "Isolierzone" - Stadtgemeinde Wels**

OÖ 104-BT/95 (Magistrat der Stadt Wels MD-Verf-164-1995)

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß sein Grundnachbar im Jahre 1977 ein Betriebsgebäude errichtet habe, welches später erweitert worden sei. Teile der baulichen Anlagen befänden sich auf einer im Bebauungsplan als "Isolierzone" ausgewiesenen Grundfläche, was die Wohnnutzung der benachbarten Grundfläche beeinträchtige.

Die VA konnte aufgrund des ihr vorgelegten Aktenmaterials feststellen, daß Teile des zu bebauenden Grundstückes nach dem Bebauungsplan Wels-West (Ergänzungsblatt Metallbauwerke) vom 16. April 1963 in einer "Isolierzone" liegen. In den Erläuterungen zum Bebauungsplan wurde klargestellt, daß im "Isolierraum" lediglich Wohn- und Bürogebäude bis zu zwei Geschossen und Garagen errichtet werden dürfen. Dennoch erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wels mit Bescheid vom 8. September 1977 die baubehördliche Bewilligung für die Erweiterung der Betriebsanlage. Mit Bescheid vom 1. Oktober 1979 wurde die nachträgliche Baubewilligung für Abweichungen vom genehmigten Bauplan erteilt. Am 7. Mai 1987 wurde schließlich nochmals eine Erweiterung der Anlage bewilligt. Die Bewilligungen vom 8. September 1977 und vom

**Widmungswidrige Baubewilligung**

7. Mai 1987 erfolgten gegen jederzeitigen Widerruf.

Aus der Sicht der VA ist hiezu folgendes zu bemerken:

Der seit 1963 wirksame Teilbebauungsplan Wels-West war gemäß § 26 Abs. 2 OÖ ROG 1972 auch nach 1972 rechtsverbindlich. Da nach den Erläuterungen zum Teilbebauungsplan in der "Isolierzone" lediglich Wohn- und Bürogebäude bis zu zwei Geschossen und Garagen errichtet werden durften, waren die gegenständlichen Erweiterungen des Betriebsgebäudes unzulässig. Auch bestand aufgrund der Festlegung einer "Isolierzone" im Teilbebauungsplan kein zureichender Grund für einen Widerrufsvorbehalt.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß nach der nunmehrigen Rechtslage zur Vermeidung von Nutzungskonflikten bzw. zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes gemäß § 21 Abs. 2 letzter Satz OÖ ROG 1994 - wo erforderlich - "Schutzzonen" festzulegen sind. Die Errichtung von Betriebsgebäuden in diesen Zonen würde dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen.

#### **4.2.3 Konsenslose Friedhofserweiterung - Marktgemeinde Marchtrenk**

VA OÖ 156-G/96 (Marktgemeinde Marchtrenk II-131-0-4-1997)

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß in der Nachbarschaft konsenslos Bauarbeiten zur Erweiterung des bestehenden Ortsfriedhofs in der Marktgemeinde Marchtrenk durchgeführt wurden, gegen welche die Baubehörde nicht eingeschritten sei. Dabei handle es sich um Einfassungsmauern für einen Containerplatz und um Betonfundamente für Grabsteine und Kreuze auf Grundflächen mit der Widmung Bauland-Wohngebiet und Grünland-Trenngrün. Die Marktgemeinde Marchtrenk habe ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans eingeleitet und über das fragliche Gebiet eine Bausperre verhängt.

Da er zusammen mit der Betreiberin des Friedhofs und einer weiteren Person Miteigentümer eines Teils der für die Friedhofserweiterung vorgesehenen Grundfläche sei, habe er am 19. Dezember 1995 einen Antrag auf die Schaffung von Bauplätzen im fraglichen Bereich bei der Behörde eingebracht. In diesem Verfahren seien unzumutbare Verzögerungen aufgetreten.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

Da die Flächenwidmungsplanänderung zum Zeitpunkt der Errichtung der Einfassungsmauern sowie der Fundamente für Grabsteine, **Widerspruch zum Flächenwidmungsplan**

Kreuze etc. für den erweiterten Friedhof noch nicht rechtswirksam war, hätte die Behörde im Falle eines Widerspruchs mit der Widmung Bauland-Wohngebiet bzw. Grünland-Trenngrün jedenfalls mit einem Beseitigungsauftrag vorgehen müssen. Die Anhängigkeit eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes enthebt die Baubehörde nicht von ihrer Verpflichtung, mit Beseitigungsaufträgen gegen eine widmungswidrige Errichtung selbst nicht bewilligungspflichtiger baulicher Anlagen vorzugehen.

#### **4.2.4 Errichtung einer Garage direkt an der Straßengrundgrenze - Überschreitung der Baufluchtlinie - fehlende Zustimmung der Straßenverwaltung zu einer zweiten Garage - Marktgemeinde Timelkam**

VA OÖ 50-BT/93 (Marktgemeinde Timelkam Bau-401-9-1996)

N.N. wandte sich in einer Beschwerde an die VA gegen zwei auf dem Grundstück ihres Nachbarn errichtete Stahlbeton-Fertigaragen in der Marktgemeinde Timelkam. Der Nachbar nutze diese Garagen sowie die un bebauten Flächen seines Grundstückes zum Abstellen für Fahrzeuge seines Unternehmens. Der fragliche Bereich sei im Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen.

Im Zuge des von der VA durchgeführten Prüfverfahrens wurde dem Grundnachbarn der Beschwerdeführerin mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Timelkam vom 23. Jänner 1996 gemäß § 9 Abs. 3 OÖ BautechnikG 1994 die Nutzung der un bebauten Flächen zur Abstellung von gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen untersagt und die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufgetragen. Mit Bescheid vom 10.5.1996 erteilte der Bürgermeister die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Stahlbeton-Fertigaragen "für private Nutzung". Die VA konnte aufgrund des vorgelegten Aktenmaterials feststellen, daß die zwei Garagen, sofern sie ausschließlich für private Zwecke genutzt werden, mit der bestehenden Wohngebietswidmung übereinstimmen. **Behörde reagiert**

Die von N.N. eingebrachte Beschwerde erwies sich aber insofern als **berechtigt**, als eine der beiden Fertigteilaragen entgegen der im Bebauungsplan Nr. 12 festgesetzten Baufluchtlinie mit ihrer Längsseite parallel zur Straßengrundgrenze errichtet und die Frage der Zustimmung der Straßenverwaltung für die zweite, von der Straßengrundgrenze etwas abgerückte Garage gemäß § 18 OÖ StraßenG 1991 nicht geklärt wurde.

## 4.3 Baupolizei

### 4.3.1 Lärmbelästigung durch ein Gastlokal - Landeshauptstadt Linz

VA OÖ 97-BT/96 (Magistrat der Stadt Linz PET96020.D,  
501/S956000n)

N.N. führten bei der VA Beschwerde über massive Lärmbeeinträchtigungen, die auf den Betrieb eines Cafés zurückzuführen seien, das nachträglich in das im Erdgeschoß des Wohnhauses liegende Geschäftslokal eingebaut worden sei. Obwohl diese bewilligungspflichtige "Änderung des Verwendungszweckes" dem Magistrat der Stadt Linz wiederholt zur Anzeige gebracht worden sei, bliebe die Baubehörde untätig.

Das volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab:

Die VA sieht den Grund für den gegenständlichen Konflikt darin, daß zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr geklärt werden kann, welchen Inhalt die Baubehörde dem Begriff "Geschäftslokal" bei Erlass des Bewilligungsbescheides 1962 zugrunde legte.

**Bescheidinhalt unklar**

Ist aber der Umfang einer nunmehr vor bald 25 Jahren erteilten Bewilligung so weitreichend, daß er sämtliche Gewerbebetriebe umfaßt, so stellt auch der von den Beschwerdeführern bemängelte Wechsel von einem Bau-Set-Verkauf in eine Cafe-Konditorei keine Änderung des Verwendungszweckes dar, weil eine solche Änderung eben infolge eines derart weitgefaßten Verwendungszweckes gar nicht eingetreten ist. Im Ergebnis vermochte die VA sohin das Unterlassen baupolizeilicher Maßnahmen nicht zu beanstanden. Doch hätte der Magistrat Linz den Beschwerdeführern die Rechtslage schon zu Beginn der 80er Jahre auseinandersetzen können.

Zu **beanstanden** ist aus Sicht der VA jedoch, daß sich der Magistrat der Stadt Linz im Baubewilligungsbescheid unter Punkt 12. weitere Auflagen vorbehalten hat. Eine solche Vorgangsweise entbehrt - wie eine abermalige Betrachtung der vormals geltenden Rechtslage zeigt - einer gesetzlichen Grundlage. Sie ist nach ganz herrschendem Verständnis unzulässig. Selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt der genaue Verwendungszweck der Geschäftslokale bekannt gewesen wäre, hätte die Baubehörde durch einen "Nachtrag" von Auflagen den bereits in Rechtskraft erwachsenen Baubewilligungsbescheid nicht ergänzen und so das Recht des Bewilligungswerbers beschneiden dürfen. Es wären somit Auflagen, soweit sie sich als notwendig erwiesen, bereits anlässlich der Erteilung der Baubewilli-

**Vorbehalt von Auflagen nicht möglich**

gung vorzuschreiben gewesen.

Letztlich beanstandete die VA, daß die Baubehörde trotz Kenntnis, daß die Wohnhäuser ohne erforderliche Benützungsbewilligung - zumindest - teilweise bewohnt bzw. benutzt werden, untätig blieb und somit ihrer baupolizeilichen Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu kritisieren, daß die Benützungsbewilligung erst im Jahr 1981 erteilt wurde, somit nach Fertigstellung und Bezug der Häuser.

**Baupolizeiliche Kontrolle unterlassen**

#### **4.3.2 Konsenslose Anlage zur Speiseresteverarbeitung und Schweinehaltung im Bauland-Wohngebiet - Gemeinde Micheldorf**

VA OÖ 167-BT/95

N.N. führte bei der VA Beschwerde über die durch eine Speiserestehitzungsanlage und die Schweinehaltung auf dem benachbarten Grundstück hervorgerufenen Geruchsbelästigungen.

Die VA holte beim Bürgermeister der Gemeinde Micheldorf eine Stellungnahme ein und kontaktierte die mit der gegenständlichen Beschwerdeangelegenheit ebenfalls befaßte OÖ Umweltschutzbehörde.

Die VA hatte folgende **Beanstandungen** zu treffen:

1. Landwirtschaftliche Betriebe sind im Bauland-Wohngebiet unzulässig (vgl. etwa VwGH 21.2.1979 ZfVB 1980/20; 16.12.1986 VwSlg 12.348/A; 24.9.1991, 91/05/0150). So steht insbesondere auch die Nutzung einer Garage als Schweinestall und die Errichtung einer Speiseresteverarbeitungsanlage mit der Widmung Bauland-Wohngebiet nicht im Einklang. Der Beschwerde kam also schon insoweit die **Berechtigung** zu. **Widmungswidrige Nutzung**
2. Die Baubehörde der Gemeinde Micheldorf hat es unterlassen, einen baupolizeilichen Auftrag gemäß § 50 Abs. 3 OÖ BO 1994 zu erteilen und unverzüglich ein Bewilligungsverfahren einzuleiten. **Baupolizeilicher Auftrag nicht ergangen**
3. Im vorliegenden Fall steht auch die Speiseresteverarbeitungsanlage im Widerspruch zur Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet, sodaß die Baubehörde dem Eigentümer die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, d.h. die Beseitigung der Anlage innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen gehabt hätte. Da dies nicht geschehen ist, war die Beschwerde auch in diesem Punkt **berechtigt**. **Beseitigung der Anlage nicht angeordnet**
4. Gemäß § 2 lit.a OÖ Luftreinhaltegesetz darf die natürliche Zu- **LuftreinhalteG nicht**

sammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub und andere Schwebstoffe, Dämpfe, Gase und Geruchsstoffe) nicht so weit verändert werden, daß die Gesundheit oder das Wohlbefinden von Menschen gefährdet oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. unterliegen Anlagen und Tätigkeiten, die geeignet sind, die natürliche Zusammensetzung der freien Luft in einer den Grundsätzen des § 2 widersprechenden Weise zu ändern, der Aufsicht des Bürgermeisters. Werden Mängel festgestellt, die eine Verletzung der Grundsätze des § 2 zur Folge haben können, so hat der Bürgermeister dem über die Anlage Verfügungsberechtigten bzw. dem die Tätigkeit Ausübenden die Beseitigung der Mängel - außer bei Gefahr in Verzug unter Setzung einer angemessenen Frist - aufzutragen. Auch kann der Bürgermeister gemäß § 6 Abs. 3 leg.cit. dem über die Anlage Verfügungsberechtigten bzw. die Tätigkeit Ausübenden die Durchführung von Emissions- bzw. Immissionsmessungen auftragen.

**beachtet**

Die OÖ Umweltschutzbehörde legte der VA wiederholt mit Schreiben vom 12. und 20. Dezember 1995 sowie vom 29. Februar 1996 olfaktorische Messungen bzw. entsprechende Auswertungen vor, die belegen, daß zumindest das Wohlbefinden der Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wurde (starke Rauchentwicklung der Speiserestehitzungsanlage und Geruchsbelästigungen). Die VA mußte somit auch den Umstand beanstanden, daß entsprechende Maßnahmen nach dem OÖ LuftreinhalteG unterblieben sind.

Da der Bürgermeister der Gemeinde Micheldorf in seiner letzten Stellungnahme vom 5.3.1996 versicherte, die erforderlichen Verfahrensschritte nach dem OÖ ROG 1994 und der OÖ BO 1994 zu setzen, sah die VA von weiteren Veranlassungen ab. Dem Bürgermeister wurde aufgetragen, über die getroffenen baubehördlichen Veranlassungen zu berichten.

**Gemeinde reagiert**

#### **4.3.3 Unterlassung der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages - Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting**

OÖ 47-BT/96 (Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting  
Bau-153-9-D/1997)

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA über massive Lärmbeeinträchtigungen Beschwerde, welche von einer Gaststätte ausgingen.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab, daß der nunmehrige Bestand in mehrfacher Hinsicht vom ursprünglich konsentierten abwich (u.a. durch Verlegung der WC-Anlagen, Änderung

**Bauabweichungen festgestellt**

der Zugangssituation mit Lärmschleuse, Anordnung einer dritten Kegelbahn im Spielraum). Sowohl in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 1996 als auch in jener vom 13. Februar 1997 ging die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting von der Bewilligungspflicht der entsprechenden Änderungen aus, wobei sie darauf hinwies, daß eine nachträgliche baubehördliche Bewilligung aufgrund der gegenwärtigen Flächenwidmung nicht erteilt werden könnte. Allerdings überarbeite die Marktgemeinde den Flächenwidmungsplan und sollte im Zuge dieser Überarbeitung auch eine Lösung für die gegenständliche Widmungsfrage gefunden werden.

Obwohl der konsenswidrige Zustand des Gasthofes der Baubehörde bereits seit längerer Zeit bekannt ist, wurde bislang kein entsprechender baupolizeilicher Auftrag erlassen, sodaß die Baubehörde ihren aus § 49 Abs. 1 iVm Abs. 4 der OÖ BauO 1994 ableitbaren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

**Baupolizeilicher Auftrag nicht ergangen**

Die VA hatte daher die Unterlassung der Erteilung des baupolizeilichen Auftrages zu **beanstanden** und legte der Marktgemeinde nahe, unverzüglich ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen.

#### **4.3.4 Verfahrensverzögerung im Baupolizeiverfahren - Gemeinde Ottnang a. Hausruck**

VA OÖ 164-BT/95 (Gemeinde Ottnang a. Hausruck Bau-265/49-1995 bzw. Bau-401-38-1973)

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA darüber Beschwerde, daß auf einem benachbarten Grundstück 8 Asphaltstockbahnen mit dazugehöriger Flutlichtanlage sowie ein Kabinengebäude ohne baubehördliche Bewilligung errichtet worden wären.

Im volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahren teilte die Gemeinde mit, daß das verfahrensgegenständliche Grundstück "fälschlich als Freibadanlage ausgewiesen" worden wäre. Dieser Planungsfehler bestehe seit der ersten Erstellung des Flächenwidmungsplanes 1981 und wäre auch bei der generellen Überarbeitung im Jahre 1989 übersehen worden. Durch ein geplantes Bauvorhaben (Errichtung einer Eisschützenhalle) wäre man auf den Planungsfehler aufmerksam geworden. Einer entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes (Umwidmung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes in Grünland-Asphaltstockbahn bzw. Verkehrsfläche-Parkplatz) wäre mit Bescheid der OÖ Landesregierung vom 4. März 1996 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt worden.

Die Gemeinde führte weiters aus, daß für die Asphaltstockbahnen

selbst und den Betrieb der Asphaltstockbahnen bisher keine Genehmigung erteilt worden wäre, obwohl im Baubewilligungsbescheid vom 13. Februar 1986 eine Auflage für den Betrieb der Asphaltstockbahn vorgeschrieben worden wäre. Für das verfahrensgegenständliche Kabinengebäude läge hingegen eine baubehördliche Bewilligung vor.

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergab sich, daß die Baubehörde, obwohl sie zumindest seit 1986 Kenntnis vom Bestehen der Asphaltstockbahnen hatte, keinen diesbezüglichen baupolizeilichen Auftrag erlassen hat. Nachdem die Baubehörde somit ihren aus § 49 Abs. 1 der OÖ BauO 1994 (gleichlautend § 61 Abs. 1 der OÖ BauO) abzuleitenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, war dies von der VA zu **beanstanden** und der Beschwerde insofern **Berechtigung** zuzuerkennen.

**Baupolizeilicher Auftrag unterblieben**

#### **4.3.5 Unterlassung der Baumängelbeseitigung durch die Österreichische Bundesforste - Säumnis bei der Vollstreckung baupolizeilicher Aufträge - Marktgemeinde Bad Goisern, BH Gmunden**

VA 66-LF/92 (BH Gmunden BauR-29-1992,  
Marktgemeinde Bad Goisern 020-9/197-3-1993)

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ein von ihm von den Österreichischen Bundesforsten gemietetes Haus erhebliche Baumängel aufweise, die vom Eigentümer trotz baupolizeilicher Aufträge nicht saniert würden. Entsprechende Vollstreckungsverfahren wurden vom Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Goisern als Baubehörde bzw. von der BH Gmunden nur sehr zögernd durchgeführt.

Das Prüfungsverfahren ergab, daß dem Vorbringen von N.N. teilweise **Berechtigung** zuzuerkennen war. Mit Bescheiden des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Goisern vom April 1989 bzw. Juli 1991 wurden für das von N.N. gemietete Haus bau- und feuerpolizeiliche Aufträge erlassen, die die Sanierung der Kaminanlage und sonstiger, vom Rauchfangkehrer festgestellter Mängel, die Instandsetzung der gesamten Elektroinstallation des Gebäudes, die Abdichtung der Hauskanalanlage und sonstige, aus feuerpolizeilicher Sicht zu beanstandende Mängel betrafen.

Ein Großteil der aufgetragenen Maßnahmen wurde von den Österreichischen Bundesforsten nicht zeitgerecht gesetzt. Dennoch wurde ein Vollstreckungsverfahren seitens der Marktgemeinde Bad Goisern erst im Juli 1992 eingeleitet. Unter neuerlicher Fristsetzung von 8

**Säumnis der Gemeinde**

Wochen zur Durchführung der verlangten Arbeiten wurde den Österreichischen Bundesforsten im September 1992 von der BH Gmunden die Ersatzvornahme aus beiden Bescheiden angedroht.

Weitere Schritte im Vollstreckungsverfahren wurden von der Bezirkshauptmannschaft vorerst nicht gesetzt. Dies wurde gegenüber der VA unter anderem mit dem Bemühen der Vollstreckungsbehörde, an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken bzw. damit begründet, daß zwischen N.N. und den Österreichischen Bundesforsten zahlreiche zivilgerichtliche Verfahren - auch über die Kostentragung für die Instandsetzung - anhängig gewesen waren, deren Ausgang abgewartet werden sollte. **Säumnis der BH**

Die VA muß festhalten, daß nach Androhung der Ersatzvornahme durch die BH Gmunden im September 1992 bis zur Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens im September 1993 jedenfalls eine Säumnis gegeben war. Die von der Behörde gegenüber der VA abgegebene Begründung hiezu findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Deckung.

#### **4.3.6 Konsenslose nachbarliche Bauführung - Gemeinde Schlüßlberg**

VA OÖ 12-BT/95 (Gemeinde Schlüßlberg Bau-29/1982-Fa)

N.N. aus R. führte bei der VA Beschwerde darüber, daß sein Nachbar, entgegen einer entsprechenden Auflage im Baubewilligungsbescheid, Fensteröffnungen in einer Verbindungsmauer nicht geschlossen habe. Trotz Kenntnis seien von der Baubehörde der Gemeinde Schlüßlberg dagegen keine Maßnahmen gesetzt worden.

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß der von N.N. geschilderte Sachverhalt den Tatsachen entsprach. Der Bürgermeister der Gemeinde Schlüßlberg führte aus, zunächst versucht zu haben, die Angelegenheit unbürokratisch im Wege von persönlichen Gesprächen mit dem Bauwerber zu bereinigen. Daß eine ihm zugesagte Erledigung letztendlich doch nicht durchgeführt wurde, sei ihm erst aufgrund des Schreibens der VA bekanntgeworden. **Lösungsversuch gescheitert**

Da gleichzeitig für die konsenslose Maßnahme ein Baubewilligungsansuchen eingebracht wurde, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich. Der Beschwerde wurde jedoch aus dem Grund **Berechtigung** zuerkannt, weil bis zur Herstellung eines, der OÖ Bauordnung entsprechenden Zustandes rund ein Jahr verstrich. Wenngleich nach Auffassung der VA grundsätzlich Bemühungen der Baubehörden, einvernehmliche Lösungen mit Bauwerbern zu erzielen, zu begrüßen sind, dürfen diese Gesprächsversuche jedoch

nicht gesetzliche Bestimmungen verletzen oder Rechte der Nachbarn beeinträchtigen.

## 4.4 Verfahrensdauer

### 4.4.1 Dauer des Benützungsbewilligungsverfahrens - Stadtgemeinde Grein

VA OÖ 212-BT/96 (Stadtamt Grein Bau-29/1982)

Herr N.N. wandte sich im November 1996 an die VA und brachte vor, seine Tochter habe am 28.5.1990 bei der Stadtgemeinde Grein um Erteilung der Benützungsbewilligung für den Zubau und die Aufstockung des in ihrem Eigentum stehenden Hauses in Grein angesucht. Mit Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 8. Mai 1996 sei einer Vorstellung gegen die Versagung der Benützungsbewilligung in diesem Verfahren Folge gegeben worden und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Grein verwiesen worden. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sei im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bei der VA noch keine Entscheidung vorgelegen.

Die VA hat nach Durchführung der Erhebungen und Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt der Beschwerde insofern **Berechtigung** zuerkannt, als das Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 57 der OÖ BauO 1976 am 28. Mai 1990 eingebracht wurde. Erst vier Jahre danach, am 11.4.1994, wurde zu diesem Ansuchen ein Lokalausweis durchgeführt, wobei die Gründe für diesen verspäteten Termin nicht dargelegt wurden.

**Lokalausweis  
4 Jahre nach Antrag**

Zuletzt wurde seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ein Bescheid am 8. Mai 1996 erlassen, wonach der Vorstellung der Beschwerdeführerin Folge gegeben, der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grein vom 27. Februar 1996 (damit wurde die Erteilung der Benützungsbewilligung versagt) aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Grein verwiesen wurde.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1996 hat das Stadtamt Grein die Tochter des Beschwerdeführers aufgefordert, binnen drei Monaten ab Zustellung des Schreibens diverse Unterlagen beizubringen.

Da die Behörde die im Verwaltungsverfahrensgesetz normierte Entscheidungsfrist von sechs Monaten (gerechnet ab Zustellung des

**Nochmalige Säumnis**

Bescheides des Amtes der OÖ Landesregierung an die Gemeinde, das ist der 10. Mai 1996) wiederum ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten hat, wurde der Beschwerde auch in diesem Punkt **Be-rechtigung** zuerkannt.

Das Stadtamt Grein wurde auf die im Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 8. Mai 1996 dargelegte Rechtsansicht, wonach die (teilweise) Ausführung eines Bauvorhabens ohne (befugten) Bauführer noch keinen wesentlichen, eine ordnungsgemäße Benüt-zung hindernden Mangel im Sinne des § 57 Abs. 5 OÖ BauO 1976 darstellt, hingewiesen und an die Entscheidungspflicht erinnert.

#### 4.4.2 Verzögerungen im Bauverfahren - mündliche Baubewilligung - Gemeinde Gschwandt

VA OÖ 7-BT/97 (Gemeinde Gschwandt Bau2-1505-1995)

1. N.N. beschwerte sich bei der VA unter anderem darüber, daß ihm vom Bürgermeister der Gemeinde Gschwandt die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Einfriedungsmauer auf seiner Liegenschaft versagt worden sei, wogegen ein Nachbar auf seinem Grund sehr wohl eine Einfriedungsmauer habe errichten können. Darin erblickte der Beschwerdeführer eine Ungleichbe-handlung.

Die VA mußte zwar feststellen, daß nach dem im Bereich des Grundstücks des Beschwerdeführers geltenden Bebauungsplan Einfriedungen von der Straße um 60 cm zurückzusetzen wa-ren, wogegen für die in der Nachbarschaft liegenden Grundstü-cke bereits ein abgeänderter Bebauungsplan galt, der keine spe-ziellen Vorschriften für Einfriedungen mehr enthielt. Sie mußte jedoch beanstanden, daß über das Bauansuchen des Beschwerde-führers vom 29.11.1994 erst am 27.11.1995 ein (infolge des im fraglichen Bereich geltenden Bebauungsplanes abweisender) Be-scheid erlassen wurde. Die Parteien eines Verwaltungsverfahrens haben einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der in § 73 Abs. 1 AVG normierten höchstzulässigen Entscheidungsfrist von sechs Monaten. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall um fast das Doppelte überschritten.

**Verfahrensverzögerung**

Die VA mußte ferner beanstanden, daß der Bürgermeister der Gemeinde Gschwandt dem benachbarten Grundeigentümer mündlich die Zustimmung zur Erneuerung seiner Einfriedung er-teilt hat. **Eine mündliche Zustimmung zu einem Bauvorhaben findet im Gesetz keine Deckung.** Sowohl nach § 49 Abs. 1 OÖ BO 1976 als auch nach § 35 Abs. 1 OÖ BO 1994 hat die Behör-

**"Mündliche" Baube-willigung**

de über ein Bauansuchen einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Eine mündlich erteilte Baubewilligung ist rechtsunwirksam (VwGH 17.2.1981, 05/3569/80 und 05/3570/80). Wird eine Bauanzeige gemäß § 26 Abs. 1 Z. 2 OÖ BO 1994 eingebracht, so kann die Behörde gemäß § 26 Abs. 6 leg.cit. entweder die im Abs. 4 normierte achtwöchige Frist ungenützt verstreichen lassen oder schon vor Ablauf dieser Frist bescheidmäßig feststellen, daß keine Untersagungsgründe vorliegen.

2. Mit Vorstellungsbescheid vom 1. Juli 1996 behob die Oberösterreichische Landesregierung den abweislichen Berufungsbescheid des Gemeinderates vom 23. Mai 1996 über das Bauansuchen unter Hinweis auf die bloße Anzeigepflicht für Einfriedungen gemäß § 26 Abs. 1 Z. 2 OÖ BO 1994 und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Gschwandt. Der Berufungsbescheid über einen Auftrag zur Beseitigung der straßenseitigen Einfriedung vom 22. Mai 1996 wurde von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 4. Juli 1996 aufgehoben und die Angelegenheit an die Gemeinde zurückverwiesen. Der bis dahin geltende Bebauungsplan trat am 13. Juli 1996 außer Kraft.

Der Bürgermeister entschied unter Beachtung der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde mit zwei Bescheiden vom 17. und 18. März 1997. Der baupolizeiliche Auftrag wurde aufgehoben und das Ansuchen um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung der straßenseitigen Einfriedung mangels Bewilligungspflicht zurückgewiesen.

Da der Gemeinderat jedoch nach Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten die Bescheide erlassen hat, erkannte die VA der darauf gerichteten Beschwerde N.N's die **Berechtigung** zu. Die Baubehörde hätte im Sinne von § 73 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber mit Ablauf von sechs Monaten die Ersatzbescheide zu erlassen gehabt.

**Neuerliche Säumnis**

#### **4.4.3 Nichteinhaltung baubehördlicher Auflagen - Verfahrensverzögerung - Stadt Steyr**

VA OÖ 174-BT/95 (Magistrat der Stadt Steyr Bau 5-3600/82,  
Bau 5-351/93)

Herr N.N. wandte sich im Jänner 1996 an die VA und brachte vor, er sei als Anrainer eines Objektes der Republik Österreich, der Post- und Telegraphenverwaltung in Steyr insofern beschwert, als die im Bescheid vom Oktober 1983 erteilten Auflagen von der Republik Österreich nicht eingehalten werden. Insbesondere sei eine im Be-

scheid geforderte Lärmschutzwand nicht errichtet worden. Nach einem Probebetrieb und einer Lärmmessung im Oktober 1992 habe am 15. November 1993 eine Bauverhandlung stattgefunden. Seit diesem Zeitpunkt seien jedoch seitens der ÖPT keine Veranlassungen getroffen worden.

Nach den durchgeführten Erhebungen wurde der Beschwerde insofern **Berechtigung** zuerkannt, als zwar aufgrund des Ansuchens der Post- und Telegraphenverwaltung vom 15. November 1993 für den 9. Dezember 1993 eine Verhandlung anberaumt wurde, welche vertagt wurde, aber erst mit Schreiben vom 30. Juni 1994 dem Bauwerber unter Fristsetzung bis Ende August 1994 mitgeteilt wurde, daß noch Einreichunterlagen vorzulegen sind und betreffend eines neuen Verhandlungstermines Kontakt aufzunehmen wäre. In der Folge wurden entsprechende Schritte sowohl von Behördenseite als auch von seiten des Bauwerbers erst im Jahr 1996 gesetzt.

Wiewohl die Gründe für die zögernde Vorgangsweise der Baubehörde nicht dargelegt wurden, ist positiv zu vermerken, daß laut Mitteilung des Beschwerdeführers am 29.10.1996 eine Verhandlung stattfand und ein Konsens erzielt werden konnte.

## 4.5 Einzelfälle

### 4.5.1 Unzureichend konkretisierte Auflagen zur Errichtung von Stellplätzen bei einem Gastgewerbe- und Diskothekenbetrieb - Marktgemeinde Dimbach

VA OÖ 90-BT/95

N.N. führte bei der VA unter anderem darüber Beschwerde, daß die Baubehörde der Marktgemeinde Dimbach verschiedene Zu- und Umbaumaßnahmen des benachbarten Gastgewerbebetriebes bewilligt habe, ohne eine entsprechende Anzahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge der Besucher vorzuschreiben. Der bestehende Gastgewerbebetrieb sei in den letzten Jahren mehrfach umgebaut und die Diskothek erweitert worden. Aufgrund der zu geringen Anzahl der Stellplätze würden die Besucher des Gastgewerbe- und Diskothekenbetriebes vor den benachbarten Hauseinfahrten parken.

Die VA hatte folgende **Beanstandungen** zu treffen:

Gemäß § 30 Abs. 1 der zum Zeitpunkt der Erlassung der erwähnten **Fehlerhafte Vorschrei-** Bescheide geltenden OÖ BO 1976 sind bei Neu-, Zu- und Umbauten

von Gebäuden auf dem Bauplatz Stellplätze für ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge in ausreichender Anzahl einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zu errichten. Diese Verpflichtung gilt insoweit nicht, als die Abstellmöglichkeit auf Stellplätzen außerhalb des Bauplatzes, jedoch innerhalb einer angemessenen, nach Möglichkeit 300 m nicht überschreitenden Wegentfernung vorhanden ist und auf Dauer privatrechtlich sichergestellt wird. Nähere Bestimmungen über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge enthält die OÖ StellplatzVO 1976.

Im konkreten Fall war nicht die jeweils vorgeschriebene Anzahl der Stellplätze zu bemängeln, sondern der Umstand, daß die Auflagen in den Baubewilligungsbescheiden vom 20.2.1980 und vom 29.12.1987 sowie im Benützungsbewilligungsbescheid vom 29.8.1994 nicht derart konkretisiert waren, daß sie einer Vollstreckung zugänglich gewesen wären. Im Bescheid vom 20.2.1980 wurde zwar die Errichtung von 27 Stellplätzen entsprechend dem Bauplan vorgeschrieben, ohne daß dieser jedoch erkennen ließ, wo diese Stellplätze errichtet werden sollen. Auch wurde keine Ausführungsfrist bestimmt. Der Baubewilligungsbescheid vom 29.12.1987 enthielt überhaupt keine Anzahl der zu errichtenden Stellplätze.

Erst beim Ortsaugenschein im Benützungsbewilligungsverfahren am 3.8.1994 stellte sich heraus, daß der Bauwerber nur 5 Stellplätze errichtet hatte, aufgrund der Gesamtnutzfläche des Gastgewerbe- und Discothekenbetriebes aber "ca. 55 Stellplätze" notwendig wären. Der Benützungsbewilligungsbescheid vom 29.8.1994 enthielt dann wohl eine Ausführungsfrist von drei Monaten, aber keine genaue Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Es wurde lediglich bestimmt, daß aufgrund der Gesamtnutzfläche "ca. 55 Stellplätze" notwendig sind. Eine derartige Zirka-Angabe ist nicht ausreichend konkretisiert, um vollstreckt werden zu können.

Ob eine privatrechtlich sichergestellte Abstellmöglichkeit innerhalb einer angemessenen Entfernung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 OÖ BO 1976 vorhanden ist, hat die Behörde überhaupt nicht geprüft.

Aus den genannten Gründen erkannte die VA der eingebrachten Beschwerde die **Berechtigung** zu.

Da die erwähnten baubehördliche Bescheide längst in Rechtskraft erwachsen waren, bestand keine Möglichkeit mehr, die aufgetretenen Fehler bei der Vorschreibung von Auflagen zu sanieren. Die VA wies jedoch den Bürgermeister der Marktgemeinde Dimbach darauf hin, daß die Gemeinde selbst für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Parkplätzen an anderer Stelle sorgen sollte.

#### 4.5.2 Auflage zum Ausbau und zur Befestigung einer Gemeindestraße in einem Bauplatzbewilligungsbescheid - Gemeinde Obertraun

VA OÖ 27-LGS/96

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA unter anderem darüber Beschwerde, daß ihnen in einer Auflage des Bauplatzbewilligungsbescheides für ihr Grundstück in Obertraun der Ausbau und die Befestigung der zu diesem Grundstück führenden öffentlichen Gemeindestraße aufgetragen worden sei. Die Gemeindestraße sei nur bis etwa 70 m vor dem Bauplatz ausgebaut.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

Der Gemeinde obliegt gemäß § 12 Abs. 2 OÖ StraßenG 1991 die Straßenverwaltung ihrer Verkehrsflächen. Diese umfaßt gemäß § 12 Abs. 1 leg.cit. die Herstellung (die Planung und den Bau) und die Erhaltung (die Gesamtheit der auf die Gewährleistung des Gemeingebrauches ausgerichteten Tätigkeiten) der Verkehrsflächen. Die Herstellung und Erhaltung der N-Gasse ist somit im konkreten Fall eine Angelegenheit der Straßenverwaltung der Gemeinde Obertraun.

Dessen ungeachtet wurde in Auflagepunkt 6. der Bauplatzbewilligung vom 24. Mai 1993 vorgeschrieben, daß die Eigentümer des Baugrundstückes die restlichen ca. 70 m Zufahrt auf eigene Kosten herzustellen und instandzuhalten hätten. Die Zufahrt sei zu befestigen, mit einer Feinplanie zu versehen und zu asphaltieren.

**Überwälzung öffentlicher Aufgaben**

Gemäß § 4 Abs. 2 der zur Zeit der Bescheiderlassung anzuwendenden OÖ BO 1976 kann die Bauplatzbewilligung auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, die der Sicherung der im Abs. 1 angeführten Interessen dienen. In § 4 Abs. 1 leg.cit. werden die öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes genannt. Zwar ist die gesetzliche Ermächtigung der Baubehörde zur Vorschreibung von Bedingungen auf Auflagen in § 4 Abs. 2 OÖ BO 1976 sehr weit gefaßt, doch kann diese Ermächtigung nach Auffassung der VA nicht soweit führen, daß der Antragsteller in der Bauplatzbewilligung zur Asphaltierung und Instandhaltung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche verpflichtet wird.

Da die in § 4 OÖ BO 1976 enthaltenen Regelungen über die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen in der Bauplatzbewilligung im konkreten Fall zu extensiv interpretiert wurden, erkannte die VA der eingebrachten Beschwerde die **Berechtigung** zu. Da die Vorschreibungen zur Asphaltierung und Instandhaltung allerdings mit dem in Anwendung von § 68 Abs. 2 AVG erlassenen Bescheid

**Bescheid aufgehoben**

des Bürgermeisters der Gemeinde Obertraun vom 28. Februar 1997 aufgehoben wurden, bestand kein Grund für weitere Veranlassungen seitens der VA.

#### **4.5.3 Vollzugsdefizite bei zwangsweiser Herstellung eines Kanalanschlusses - Lösung im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung - Stadtgemeinde Steyregg**

VA OÖ 40-BT/95 (BH Urfahr-Umgebung BauR01-8-14-1994-Mpi, Stadtgemeinde Steyregg 811-0-95/Bu)

Am 21.2.1995 führte N.N. bei der VA Beschwerde darüber, daß das in seinem Eigentum stehende Objekt nunmehr zwangsweise, im Wege einer "Ersatzvornahme" an die Ortskanalisation angeschlossen werde. Zwar wende sich der Beschwerdeführer nicht gegen die bescheidmäßig ausgesprochene Anschlußverpflichtung. Unklar sei allerdings der genaue Verlauf des Hauskanalstranges, sodaß dem Titelbescheid mangels hinreichender Bestimmtheit nicht entsprochen werden könne.

Das Prüfungsverfahren ergab, daß die bescheidmäßige Vorschreibung des Bürgermeisters vom 7.7.1992 nicht nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt hätte werden können.

Daß es hiezu (erfreulicherweise) nicht kam, ist dem überaus engagierten Auftreten des zuständigen Sachbearbeiters bei der Stadtgemeinde Steyregg zu verdanken. In mehreren Einzelgesprächen vor Ort ist es ihm gelungen, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, daß ein Beharren auf einem einmal eingenommenen Rechtsstandpunkt der Anschlußverpflichtung (deshalb) nicht die zwangsweise Herstellbarkeit nimmt. Hinzu kommt ein als großzügig zu bezeichnendes Angebot, im Zuge ohnedies anstehender Straßenarbeiten dem Beschwerdeführer das gemeindeeigene Baugerät zur Verfügung zu stellen. Insgesamt wurde so unter Einbindung des nicht weniger bemühten Vertreters der BH Urfahr-Umgebung ganz im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit erzielt. Diese ermöglichte es der Gemeinde schließlich, ihr Vollstreckungsersuchen zurückzuziehen. Klaglos gestellt ist damit der Beschwerdeführer, sodaß auch die VA den vorliegenden Fall abschließen konnte.

**Lösung gesucht und gefunden**

Als beträchtlich zu bezeichnende Vollzugsdefizite, die ihren Ursprung in einer reichlich unklaren Gesetzeslage haben, sind letztendlich einer allseits zufriedenstellenden Lösung nicht entgegengestan-

den. Beide Aspekte sind es, die gegenständlich Beachtung verdienen.

#### **4.5.4 Verlust von Originalurkunden bei Rücksendung - Amt der Landesregierung**

VA OÖ 147-BT/96 (Amt der OÖ Landesregierung  
Wo-8800170-b-181-1996)

N.N. führte am 20. August 1996 bei der VA darüber Beschwerde, daß sie aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung im Verfahren zur Gewährung einer Wohnbeihilfe den Scheidungsvergleich und einen Bescheid über ihre Namensänderung im Original eingesandt und diese Originaldokumente aus ungeklärten Gründen nicht mehr zurückerhalten habe.

Die VA mußte feststellen, daß beim Amt der OÖ Landesregierung am 8. Mai 1996 ein Ansuchen der Beschwerdeführerin auf Gewährung einer Wohnbeihilfe für eine nicht geförderte Mietwohnung einlangte. Mit Schreiben vom 23. Mai 1996 forderte das Amt der OÖ Landesregierung N.N. auf, eine Scheidungsurkunde bzw. Vergleichsausfertigung über Unterhaltsleistungen des geschiedenen Gatten in Kopie nachzureichen. N.N. übermittelte den Bescheid über die erfolgte Namensänderung und das Scheidungsurteil im Original, da es ihr aufgrund einer Gehbehinderung nicht zumutbar erschien, von den genannten Urkunden Kopien anzufertigen.

Auf eine entsprechende Anfrage der VA, weshalb die Originalurkunden nicht mittels Rückscheinbrief an N.N. zurückgesandt wurden, teilte das Amt der OÖ Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 1996 unter anderem folgendes mit:

*". . . Da sich die Landesverwaltung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit richten muß und über 30.000 Wohnbeihilfenansuchen jährlich zu bearbeiten sind, können nicht alle Unterlagen eingeschrieben zurückgesendet werden. Bis jetzt sind auch keine Probleme dahingehend aufgetaucht, daß Schreiben beim Empfänger nicht angekommen sind.*

*Nachdem N.N. dem Amt mitgeteilt hat, daß die Originale nicht bei ihr eingelangt wären, wurde hinsichtlich des Bescheides über die erfolgte Namensänderung mit der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck Kontakt aufgenommen. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat im August 1996 N.N. sodann unverzüglich einen neuen Bescheid ausgestellt.*

*Aufgrund der großen Anzahl von Förderungsansuchen und im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung werden die von einzelnen Antragstellern im Original oder auch in Kopie übermittelten Urkunden generell mit einfacher Briefsendung zurückgesendet. RSb-Briefe bzw. eingeschriebene Briefsendungen gibt es nur dort, wo ein Nachweis erforderlich ist, daß der Empfänger auch tatsächlich das Schriftstück erhalten hat."*

Auf eine weitere Anfrage der VA, ob die verlorenen Originalunterlagen mit "gewöhnlichem Rückscheinbrief" gemäß § 247 Postordnung versendet wurden, eine Nachforschung im Sinne der §§ 221 bis 223 Postordnung erfolgte sowie ob und in welcher Höhe N.N. die für die Herstellung von Duplikaten entstandenen Kosten ersetzt wurden, teilte das Amt der OÖ Landesregierung mit Schreiben vom 7. November 1996 folgendes mit:

*"Zu Ihrem Schreiben vom 17.10.1996 wird mitgeteilt, daß die Unterlagen von Frau N.N. mit normaler Postsendung ohne Rückschein zurückgesendet wurden. Eine Nachforschung gemäß den §§ 221 bis 223 Postordnung erfolgte nicht.*

*N.N. wurden vom Amt der o.ö. Landesregierung für die Herstellung von Duplikaten keine Kosten ersetzt, da das Amt auch kein Verschulden trifft.*

*N.N. ist diesbezüglich auch nicht an das Amt der o.ö. Landesregierung herangetreten . . . "*

Die VA erkannte der von N.N. eingebrachten Beschwerde schon deshalb die **Berechtigung** zu, weil es das Amt der OÖ Landesregierung bei der Rücksendung der Originalurkunden an der erforderlichen Sorgfalt missen ließ. Es ist aus Sicherheitsgründen gewiß sinnvoll, von Förderungswerbern die Übersendung von Kopien zu verlangen, doch hätte in der Aufforderung zur Beibringung der noch fehlenden Unterlagen nach Auffassung der VA auf die Folgen der Einsendung von Originalurkunden ausdrücklich hingewiesen werden sollen. Ferner wäre es nach Ansicht der VA ungeachtet der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich und auch zweckmäßig gewesen, Originalurkunden mit eingeschriebenem Brief an den Einsender rückzuübermitteln.

**Sorgloser Umgang mit Originalurkunden**

Das Amt der OÖ Landesregierung teilte der VA hiezu mit Schreiben vom 7. Jänner 1997 mit, daß man versuchen werde, in nächster Zeit das Einvernehmen mit den Finanzbehörden herzustellen und eine

**Amt der Landesregierung reagiert**

Datenvernetzung herbeizuführen.

#### 4.5.5 Übernahme eines Wohnbauförderungsdarlehens

VA OÖ 176-BT/95 (Amt der OÖ Landesregierung Wo-201.606-0,  
Ev.Nr. 201.606-0 00 008-1996)

Herr und Frau N.N. wandten sich an die VA und brachten vor, daß das Land Oberösterreich einer Eigentumsübertragung einer mit einem Wohnbauförderungsdarlehen geförderten Eigentumswohnung nicht zustimme, da die Förderungswürdigkeit der Beschwerdeführer als Käufer infolge Überschreitung der Einkommensgrenze gemäß OÖ Wohnbauförderungsgesetz nicht gegeben sei.

Nach Meinung der Beschwerdeführer ergab sich die Einkommensüberschreitung jedoch lediglich daraus, daß in Deutschland, woher die Beschwerdeführer Renteneinkünfte beziehen, die Sozialversicherungsbeiträge nicht in voller Höhe für die Steuerbemessung abgezogen werden.

**Unterschiedliche Behandlung eines Einkommens ?**

Die Behörde stellte sich zunächst auf den Standpunkt, daß das Einkommen gemäß § 26 OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 ausschließlich mittels Einkommensteuerbescheid, Jahresausgleichsbescheid, Einheitswertbescheid oder Jahreslohnzettel nachzuweisen sei.

Es könnten daher lediglich "staatlich anerkannte oder gleichwertige Einkommensnachweise" und nicht private Bestätigungen im Falle einer Auslandstätigkeit berücksichtigt werden.

Die VA fragte in diesem Zusammenhang an, welcher Art solche staatlich anerkannten oder gleichwertigen Einkommensnachweise hätten sein können und verwies darauf, daß ein Förderungswerber, der ein inländisches Einkommen im gleichen Nettobetrag wie die Beschwerdeführer bezieht, sehr wohl in den Genuß einer Förderung kommen würde.

Aufgrund dieser Anfrage erging eine weitere Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung in welcher ausgeführt wurde, daß "ausnahmsweise", um eine Benachteiligung gegenüber inländischen Förderungswerbern zu vermeiden, die gegenständlichen Sozialversicherungsbeiträge Mitberücksichtigung finden sollen.

**Amt der Landesregierung stimmt Übernahme zu**

Einer Eigentumsübertragung konnte sohin seitens der Behörde zugestimmt werden.

Für die VA stellt sich in diesem Zusammenhang aber auch die Frage, ob eine Vorsorge auf gesetzlicher Ebene getroffen werden sollte, damit auch in Hinkunft in ähnlich gelagerten Fällen eine Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden kann.

## **5 Gemeindeverwaltung**

### **5.1 Sportplatzbenützung - Marktgemeinde Neuhofen a.d. Krems**

VA OÖ 27-G/95

Die Beschwerdeführer wandten sich im Februar 1995 an die VA im Zusammenhang mit der Benützung eines ca. 10 m vor ihrem Wohnhaus befindlichen, von der Gemeinde betriebenen Sportplatzes.

Auf diesem Sportplatz wurde im Sommer 1994 eine Tafel angebracht, auf der die Benützung nur für Kinder von 8.00 bis 20.00 Uhr ausgewiesen war. Nach Entfernung dieser Tafel wurde über Anfrage der Beschwerdeführerinnen seitens der Gemeinde mitgeteilt, daß in einer Gemeinderatssitzung die Benützung für Kinder und Jugendliche von 8.00 bis 20.00 Uhr beschlossen wurde und eine entsprechende Tafel angebracht werden soll, was aber unterblieben ist.

Nach Überprüfung durch die VA stellte sich durch die Stellungnahme des Bürgermeisters heraus, daß tatsächlich ein derartiger Gemeinderatsbeschluß gefaßt wurde, die Anbringung der Tafel ist deshalb unterblieben, weil der Sportplatz in den Wintermonaten ohnedies nicht benützt wurde.

Der Bürgermeister hat zugesagt, die Tafel innerhalb der nächsten Wochen nach Übermittlung der Stellungnahme anbringen zu lassen.

### **5.2 Säumnis bei Entscheidung nach der OÖ Kehrordnung - Gemeinde Alkoven**

VA OÖ 7-G/95 (Gemeinde Alkoven 131-4/1995)

N.N. aus A. beschwerte sich im Jänner 1995 bei der VA darüber,

daß über seinen vor rund eineinhalb Jahren gestellten Antrag auf Verlängerung der Fristen für die Kontrollen des Rauchfangkehrers nach den Bestimmungen der OÖ Kehrordnung noch nicht entschieden worden sei.

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß die Gemeinde Alkoven zwar die erforderlichen Gutachten zur Entscheidung über dieses Ansuchen von N.N. einholte, zwischen Erhalt und Weiterleitung der einzelnen Stellungnahmen jedoch teilweise acht Wochen verstrichen. Gründe für die nicht zügige Durchführung des anhängigen Verfahrens konnten nicht angegeben werden.

Da letztendlich im Zuge des Prüfverfahrens eine Entscheidung über den Antrag von N.N. erging, waren weitere Maßnahmen der VA nicht erforderlich.

### **5.3 Rückzahlung von Stellplatzgebühren - Stadt Eferding**

VA OÖ 166-G/94 (Stadtamt Eferding 131-9/0023-1989)

Herr N.N. wandte sich bereits im Oktober 1994 an die VA und brachte vor, es hätte sich im Zuge eines Bauverfahrens für das von ihm gemietete Geschäftslokal in Eferding nach der OÖ Stellplatzverordnung die Notwendigkeit ergeben, vier Stellplätze zu schaffen.

Da dies aus räumlichen Gründen nicht möglich war, ist eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden. Dafür hat das Stadtamt Eferding mit Schreiben vom 8. September 1989 als Abstandszahlung S 30.000,- vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer hat in der Folge das Geschäft aufgegeben. Die Ausnahmegenehmigung von den Stellplätzen blieb dem Gebäudeigentümer bewahrt, die Stadtgemeinde Eferding war aber nicht bereit, die vom Beschwerdeführer geleistete Abstandszahlung ganz oder teilweise zu refundieren.

Die VA gelangte nach ihren Erhebungen zur Ansicht, daß es sich bei der OÖ Stellplatzverordnung um eine hoheitsrechtliche Vorschrift handelt, die laut höchstgerichtlicher Judikatur keinen privatrechtlichen Abmachungen zugänglich ist (diese Rechtsansicht wurde einer Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung vom 2. Februar 1996 bestätigt).

Das Stadtamt Eferding hat sich der Rechtsansicht nicht angeschlossen.

Da § 2 der OÖ Stellplatzverordnung die Einhebung einer Gebühr



nicht vorsieht und somit der Beschwerdeführer den Betrag von S 30.000,-- ohne Rechtsgrund geleistet hat, wurde der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit einer Rückabwicklung gemäß § 1431 ABGB aufmerksam gemacht.

Festzuhalten ist, daß der Bürgermeister nicht bereit war, zur Vermeidung eines kosten- und zeitintensiven Zivilrechtsstreites einer unbürokratischen, für beide Teile akzeptablen außergerichtlichen Lösung näherzutreten.

## 6 Landes- und Gemeindestraßen

### 6.1 Straßenverbreiterung - Stadtgemeinde Gmunden

VA OÖ 76-LGS/96

N.N. aus Gmunden führte bei der VA Beschwerde darüber, im Zuge einer Grundabtretung zur Straßenverbreiterung im Jahr 1991 von der Stadtgemeinde Gmunden benachteiligt worden zu sein.

Das Prüfungsverfahren ergab, daß sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein unbeteiligter Dritter bereit erklärt hatte, N.N. im Falle der Straßenverbreiterung einen bestimmten Grundstreifen an der gemeinsamen Grundgrenze kostenlos zu überlassen. Anlässlich des straßenrechtlichen Verfahrens bzw. der Grundabtretung war die Stadtgemeinde Gmunden daher offensichtlich der Auffassung, ihre Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung an N.N. durch die Aufnahme dieser privatrechtlichen Vereinbarung in den Anmeldebogen zu erfüllen. Es erfolgte jedenfalls keine weitere finanzielle Entschädigung von N.N. und wurde von diesem aus Rechtsirrtum auch dann nicht beantragt, als das zuständige Grundbuchgericht die Durchführung der vorgesehenen Abschreibung zugunsten seiner Liegenschaft abgelehnt hatte. Die Ansprüche von N.N. sind verjährt.

**Straßenverbreiterung  
auf private Kosten**

Nach Ansicht der VA war es jedoch seitens der Stadtgemeinde Gmunden jedenfalls unzulässig, eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen einem berechtigten und einem unbeteiligten Dritten zu ersetzen. N.N. gebührte für die Grundabtretung ja nicht irgendeine Entschädigung von wem auch immer, sondern eine Entschädigung durch die Stadtgemeinde Gmunden. Diese war - trotz Aufforderung der VA - nicht bereit, N.N. den gleichen finanziellen Ersatz zukommen zu lassen, den die übrigen Anrainer dieser Straße anlässlich der Verbreiterung des öffentlichen Gutes erhalten hatten.

Im Hinblick auf die bereits eingetretene Verjährung der Ansprüche von N.N. waren weitere Maßnahmen der VA leider nicht möglich, der Beschwerde war aber dennoch **Berechtigung** zuzuerkennen.

## 6.2 Verkehrsberuhigende Maßnahmen - nicht vollständige Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen durch den Bürgermeister - Gemeinde Regau

VA OÖ 5-LGS/96 (Gemeinde Regau VerkR-144-1996 bzw. BauR-610-1997)

N.N. führte bei der VA unter anderem darüber Beschwerde, daß der Bürgermeister der Gemeinde Regau die vom Gemeinderat für den Ortsteil Schalchham beschlossenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen nur teilweise umgesetzt habe. Die VA gelangte nach Einsichtnahme in den Verfahrensakt zu folgendem Prüfergebnis:

Der von N.N. eingebrachten Beschwerde kam insofern die Berechtigung zu, als der Bürgermeister der Gemeinde Regau tatsächlich Teile der vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 30. Oktober 1989, 17. Mai 1993 sowie 14. Juni und 27. September 1994 beschlossenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen nicht umgesetzt hat, obwohl er dazu gemäß § 58 Abs. 2 Z 3 iVm § 59 Abs. 1 OÖ GemeindeO 1990 verpflichtet gewesen wäre. Die VA mußte allerdings auch feststellen, daß der Beschluß vom 17. Mai 1993 vom Gemeinderat selbst in seiner Sitzung am 21. März 1996 wieder aufgehoben wurde und seit 1994 keine weiteren verkehrsberuhigenden Maßnahmen mehr beschlossen wurden.

**Gemeinderatsbeschluß nicht umgesetzt**

Anzumerken bleibt, daß zur Zeit der Errichtung des beschwerdegegenständlichen Straßenzuges im Ortsteil Schalchham noch das OÖ Landes-StraßenverwaltungsG 1975 (LGBl. 22) in Geltung stand. Dieses Gesetz enthielt keinerlei Vorschriften über lärm-dämmende Maßnahmen (vgl. §§ 57 ff). Nachbarschützende Vorschriften enthält erst das OÖ StraßenG 1991 (LGBl. 84), welches am 1. August 1991 in Kraft getreten ist. Nach der neuen Rechtslage ist ein Schutz der Nachbarn insbesondere für die Herstellung von öffentlichen Straßen vorgesehen. Die nachbarschützenden Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 leg.cit. sind aber auch auf bestehende öffentliche Straßen bzw. deren Erhaltung anzuwenden (§ 14 Abs. 4). Demnach ist vorzusehen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf den Straßen zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Durch diese Bestimmung werden für die Anrainer subjektive Rechte begründet (§ 14 Abs. 3). Eine Vorsorge gegen Beeinträchtigungen kann weiters dadurch erfolgen, daß auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers von der Straßenverwaltung geeignete Vorkehrungen (Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern u. dgl.) selbst getroffen oder veranlaßt werden. Bei der Neufestlegung von Baulandwidmungen für eine betriebsunabhängige Wohnnutzung wäre außerdem auf die Richtlinien über den Lärmschutz an Straßen vom Mai 1995 Be-

**Situation für Anrainer unverändert**

dacht zu nehmen.

Die VA konnte zwar keine Verletzung dieser Bestimmungen durch die zuständige Straßenbehörde feststellen, sieht sich jedoch veranlaßt, im gegebenen Zusammenhang auf die nachbarschützenden Vorschriften des OÖ StraßenG 1991 ausdrücklich hinzuweisen.

### **6.3 Durchführung eines straßenrechtlichen Verfahrens ohne gesetzliche Grundlage - Marktgemeinde Wilhering**

VA OÖ 135-BT/95

N.N. wandte sich an die VA und brachte unter anderem vor, daß im Zuge der geplanten Staubfreimachung bzw. Verlängerung der Wegparzelle 397/5 ("Aumayrweg") von der Marktgemeinde Wilhering ein straßenbehördliches Verfahren nach dem OÖ Straßengesetz durchgeführt worden sei.

Das Prüfverfahren der VA ergab, daß die gegenständliche Wegparzelle zum Zeitpunkt der Durchführung des straßenrechtlichen Verfahrens eine Privatstraße war, die nicht in den Anwendungsbereich des OÖ Straßengesetzes fällt, da dieses lediglich die Verwaltung öffentlicher Straßen in Oberösterreich regelt.

Die Marktgemeinde Wilhering berief sich darauf, man habe annehmen können, daß dieser Weg, der seit 20 Jahren öffentlich von jedermann benutzt werden konnte, auch Öffentlichkeitscharakter gehabt habe.

Tatsächlich war die gegenständliche Wegparzelle jedoch nicht im öffentlichen Gut der Marktgemeinde und hätte dies nach Ansicht der VA der Behörde auch auffallen müssen.

Für den Beschwerdeführer brachte die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens mit sich, daß ihm im Zuge des Rechtsmittelverfahrens (Rechtsanwalts-)Kosten entstanden.

**Unnötige Kosten für  
Bürger**

Die Durchführung des gegenständlichen straßenbehördlichen Verfahrens war daher zu **beanstanden**.

## 7 Natur- und Umweltschutz

### 7.1 Nichtbeachtung eines Einspruches in naturschutzbehördlichen Strafverfahren - BH Vöcklabruck

VA OÖ 51-U/ 96 (BH Vöcklabruck N96-42-1995)

Das Ehepaar N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß gegen eine Strafverfügung der BH Vöcklabruck vom 9.11.1995 wegen Nichteinhaltung von Auflagepunkten eines rechtskräftigen naturschutzrechtlichen Bescheides vom 27.8.1993 innerhalb offener Frist Einspruch erhoben wurde. In der Folge sei dem Ehepaar eine Zahlungsaufforderung mit dem Hinweis auf Exekution zugestellt worden.

Nach Einholung einer Stellungnahme der BH Vöcklabruck stellte sich heraus, daß aufgrund eines Versehens der Einspruch nicht EDV-mäßig erfaßt wurde, sodaß das automatische Mahnprogramm gelaufen ist. Die Bezirkshauptmannschaft hat unverzüglich die EDV-mäßige Eingabe des Einspruches vom 27.11.1995 verfügt und durchgeführt. Es wurde weiters mitgeteilt, daß das ordentliche Ermittlungsverfahren im Gange ist und durch Amtssachverständige überprüft wird, inwieweit die vorgeschriebenen Auflagen in der Zwischenzeit eingehalten wurden.

Die VA vermerkt positiv, daß die Behörde nach Einleitung des Prüfverfahrens unverzüglich den Beschwerdegrund behoben hat.

### 7.2 Nichteinhaltung von Auflagen eines abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheides über die Betreibung einer Deponie - Amt der Landesregierung

VA OÖ 2-U/95 (Amt der OÖ Landesregierung UR-30037/283-1995)

Herr N.N. wandte sich als Vertreter einer Bürgerinitiative im Dezember 1994 an die VA und brachte vor, die Betreiber der Bezirksmülldeponie in Attnang-Puchheim halten sich nicht an Bescheidaufgaben, so werde eine offene Kompostierung illegal betrieben, außerdem müßte seitens der Behörde die Errichtung einer umhausten Kompostieranlage mit Biofilter laut Projekt durchgesetzt werden, zumal laut Projekt der Termin für die Fertigstellung einer derartigen Anlage laut Bescheid bis 31.12.1994 befristet war und nicht erfüllt wurde. Überdies würden die offenen Schüttflächen zu Dienstschluß nicht täglich mit geeignetem Material abgedeckt werden, um die

nächtlichen Geruchsemissionen zu minimieren.

Nach Einholung von Stellungnahmen durch die OÖ Umweltschutzbehörde und Stellungnahmen des Amtes der OÖ Landesregierung mußte die VA zum Beschwerdepunkt der Nichteinhaltung der Bescheidaufgabe bezüglich der täglichen Abdeckung der offenen Schüttflächen **Berechtigung** zuerkennen. Laut Darstellung des Amtes der OÖ Landesregierung wurden die vom Gesetz zur Verfügung stehenden Maßnahmen eingeleitet, um die Betreiber zur Einhaltung der Bescheidaufgabe zu veranlassen. Zur Erfüllung der Aufgabe, welche den eindeutigen Zweck der Minimierung der nächtlichen Geruchsemissionen zum Inhalt hat, wurden in der Folge vom Betreiber Versuche in Form von Aufsprühen von geruchsdämmenden Substanzen bzw. Schäumen durchgeführt.

Der Vorwurf, die durchgeführte offene Kompostierung werde illegal betrieben, ging ins Leere.

Die Notwendigkeit der Errichtung einer umhausten Kompostieranlage mit Biofilter laut Projekt hat sich insofern erübrigt, als aufgrund eines Lokalaugenscheines im November 1995 festgestellt wurde, daß die Biokompostierung im Auslaufen ist und nur mehr 150 m<sup>3</sup> Material in Mieten aufgesetzt, vorhanden war. Im Zusammenhang mit der Einstellung der Kompostierung wurde ein Antrag um Fristverlängerung für die Errichtung der Komposthalle zurückgezogen. Der Betreiber werde zukünftig Biotonnenmaterial mit geeigneten Fahrzeugen ausschließlich sammeln und dieses Material sodann der genehmigten regionalen Kompostierungsanlage zuführen.



## 8 Polizeirecht

### 8.1 Verkehrsstrafsachen

Bereits im **11. und 12. Bericht** der VA an den Oberösterreichischen Landtag für den Berichtszeitraum 1991-1992 wurde das Vorgehen einer Bezirksverwaltungsbehörde beschrieben, wonach Strafverfügungen an Zulassungsbesitzer von Kraftfahrzeugen gerichtet wurden, ohne zuvor den für die Straftat tatsächlich verantwortlichen Lenker festzustellen.

**Behörde unterläßt  
Lenkerfeststellung**

Im damaligen Prüfverfahren hat das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung die mit der VA übereinstimmende Rechtsauffassung vertreten, die Ausforschung des Täters sei vor Erlassung einer Strafverfügung erforderlich.

Im Berichtszeitraum wurden bei der VA neuerlich Fälle bekannt, in denen Strafverfügungen nicht an die tatsächlich verantwortlichen Fahrzeuglenker, sondern lediglich an die Zulassungsbesitzer von Kraftfahrzeugen gerichtet waren.

In zwei Fällen führte dieses rechtswidrige behördliche Vorgehen auch zu nachteiligen Folgen in einem anderen Rechtsgebiet. Betroffenen waren nämlich zwei Besitzer sogenannter Probeführerscheine, die jeweils die Strafverfügungen unbeeinträchtigt gelassen und die Strafen bezahlt hatten, weil das jeweils auf sie zugelassene Fahrzeug zum Tatzeitpunkt von einem Familienmitglied gelenkt worden war.

**Benachteiligung von  
Probeführerschein-  
inhabern**

Erst bei Bekanntwerden der kraftfahrrechtlichen Konsequenzen dieser Bestrafung (Anordnung von Nachschulungen) versuchten die betroffenen Personen eine Aufklärung des Sachverhalts, die ihnen jeweils aber erst nach Einschaltung der VA tatsächlich gelungen ist (VA OÖ 125-//94, OÖ 23-I/96).

**Problemlösung erst  
durch VA-Einschreiten**

Ein weiterer, zeitlich zwischen den beiden genannten Fällen liegender Beschwerdefall erbrachte zunächst das überraschende und kuriose Zwischenergebnis, wonach bei Feststellung eines strafbaren Verhaltens "aufgrund automatischer Überwachung" eine Strafverfügung zulässig sein sollte.

Erst nach ausführlicher Erörterung der Rechtslage durch die VA hat sich die Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung mit dem bei dieser Behörde eingerichteten Verfassungsdienst in Verbindung gesetzt, die Rechtsauffassung der VA geteilt und in einem Erlaß die erstinstanzlichen Behörden darauf hingewiesen, daß in Hinkunft vor Erlassung einer Strafverfügung

eine Lenkererhebung durchzuführen sei.

Die zwei erstgenannten Beschwerdefälle veranlaßten die VA noch zu folgenden allgemeinen Bemerkungen.

Zunächst ist es völlig unverständlich, daß einzelne Behörden, auch wenn sie mit unumstößlichen Beweisen für das Vorliegen rechtswidriger Bestrafungen konfrontiert werden, von sich aus nicht bereit sind, offenkundig unrichtige Strafbescheide selbst zu korrigieren, wie dies in diesen beiden konkreten Fällen nach § 52a des Verwaltungsstrafgesetzes möglich wäre. Dieses Behördenverhalten ist jedoch nicht auf Verkehrsstrafsachen beschränkt, sondern auch in anderen Verwaltungsbereichen zu beobachten.

**Geringe Bereitschaft der Behörden zur Fehlerbehebung**

Diese beiden Fälle zeigen aber überdies, wie wenig sich einzelne Behörden über Sinn und Zweck der ihnen obliegenden Gesetzesvollziehung bewußt sind.

Wird nämlich ein Verkehrsdelikt gesetzt, das in einem anderen Rechtsbereich (Kraftfahrgesetz) als dermaßen schwerwiegend angesehen wird, daß damit Konsequenzen für die Lenkerberechtigung verbunden sind, kann wohl nicht mit einer Organstrafverfügung oder Anonymverfügung vorgegangen werden. Derartige Strafmittel sind nämlich nur dann zulässig, wenn auf die Person des Täters und seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn aber bei derartigen Delikten in weiterer Folge sogar eine Strafverfügung ergeht, ohne den wahren Täter auszuforschen, so kann der vielerorts ausgesprochenen Vermutung, daß Verkehrsstrafen nur zur Geldbeschaffung dienen würden, ohne einen Beitrag zur Verkehrssicherheit zu liefern, nicht entgegengetreten werden.

**Bei schwerwiegenden Verkehrsdelikten keine Strafverfügung**

Die VA verkennt nicht, daß es sich gerade bei Verkehrsstrafsachen um Massenverfahren handelt, jedoch hat der Gesetzgeber mit den Instrumenten der Organstrafverfügung und der Anonymverfügung eine ausreichende Verwaltungsentlastung herbeigeführt. Die wirklich schwerwiegenden Verkehrsdelikte können daher durchaus einen geringen Verwaltungsmehraufwand zulassen.

## 9 Schulwesen

### 9.1 Besetzung von Schulleiterposten

Unzulänglichkeiten bei Objektivierung und Transparenz - erhoffte Verbesserung durch geplante Oberösterreichische LDHG-Novelle - VA fordert Aufhebung des Parteienproporz in den Kollegien

**Einzelfälle:**

VA OÖ 54-UK/95

Auch im Bundesland Oberösterreich treten Unzulänglichkeiten im Bereich der Objektivierung und Transparenz bei der Schulleiterbestellung auf.

Zu erwähnen ist die Besetzung des Direktorpostens an der Volksschule Weyer, welche zunächst vom Verfassungsgerichtshof mangels Begründung der Besetzungsvorschläge aufgehoben wurde. Aber auch der Ersatzbescheid wurde - diesmal vom Verwaltungsgerichtshof - als rechtswidrig aufgehoben.

**Aufhebung der Schulleiterbestellung an Volksschule Weyer durch Höchstgerichte**

Der vorliegende Fall zeigt einmal mehr, daß das Problem der Besetzung von Schulleiterposten nach wie vor einer Lösung harrt. Allen bisherigen Versuchen um Objektivierung haftet der Eindruck an, sich dem Vorwurf der parteipolitischen Einflußnahme entziehen zu wollen, ohne aber auf Macht und Einfluß zu verzichten.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit durch die geplante Novelle des Oberösterreichischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes die Leiterobjektivierung verbessert wird.

**Geplante OÖ LDHG-Novelle 1997 soll Leiterobjektivierung verbessern**

Zu befürchten ist, daß - ohne Aufhebung des verfassungsrechtlich verankerten Parteienproporz in den Kollegien - auch das oberösterreichische Objektivierungsmodell scheitern wird.

**VA fordert Aufhebung des Parteienproporz in den Kollegien**

Die VA wird die geschilderte Problematik jedenfalls auch in Zukunft im Auge behalten.

## 10 Landes- und Gemeindeabgaben

### 10.1 Zusatzinformation bei Lastschriftanzeigen für kommunale Leistungen

VA OÖ 96-FI/95, Amt der OÖ Landesregierung  
Gem-81.240/17-1996-KEH

Wie die VA bereits im **13. und 14. Bericht** an den Oberösterreichischen Landtag dargelegt hat, werden in Oberösterreich seitens der Gemeinden die Gebühren für kommunale Leistungen - beispielsweise die Kanalbenützungsgebühren - häufig ohne Erlassung eines Abgabenbescheides vorgeschrieben. Eine bescheidmäßige Vorschreibung dieser Gebühren erfolgt erst dann, wenn der Betroffene die Bezahlung verweigert.

Die in § 145 Abs. 2 der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung normierte Möglichkeit der Abgabenvorschreibung ohne vorherige Bescheiderlassung bei kommunalen Leistungen - Voraussetzung dafür ist, daß in den jeweiligen Materiengesetzen kein anderer Modus bestimmt wird - ist nach Ansicht der VA als akzeptabel im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltung anzusehen. Es ist nämlich tatsächlich nicht erforderlich, für eine Vorschreibung die strengen Regeln eines bescheidmäßigen Vorgehens anzuwenden, wenn die Forderung vom Verpflichteten ohnedies als richtig anerkannt wird.

Allerdings ist zu bemerken, daß der Empfänger einer Lastschriftanzeige, mit der Gebühren für kommunale Leistungen behördlicherseits eingefordert werden, keine Möglichkeit hat, das Zustandekommen der Forderung nachzuvollziehen. Bei einer bescheidmäßigen Vorschreibung sind die Berechnungsmodalitäten hingegen aus der Bescheidbegründung ersichtlich. Auch vermag der betroffene Bürger aus einer Lastschriftanzeige nicht zu ersehen, daß eine Zahlungspflicht an sich damit nicht begründet wird und er die Möglichkeit hat, jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung mit Rechtsschutzmöglichkeiten im Instanzenzug zu verlangen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, daß zahlreiche Betroffene nur aus Unkenntnis ihrer vermeintlichen Zahlungspflicht nachkommen.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß auch ehemals bescheidmäßig vorgeschriebene Gebühren und Abgaben - sofern diese regelmäßig abzuführen sind - in weiterer Folge mittels Lastschriftanzeige eingefordert werden. In solchen Fällen wird die Zahlungspflicht durch den entsprechenden Bescheid begründet, während die Lastschriftanzeige selbst lediglich der Erinnerung an die bereits

rechtskräftig bestehende Zahlungspflicht bzw. deren Geltendmachung dient. Es würde nach Ansicht der VA dem Gebote der Bürgerfreundlichkeit entsprechen, allfälligen Verwechslungen in diesem Zusammenhang vorzubeugen.

Dies könnte beispielsweise durch eine Zusatzinformation - eine Kopie bzw. ein Vordruck wäre schon als ausreichend anzusehen - erfolgen, welche der Lastschriftanzeige formlos beigelegt wird. Dieser Information sollte zu entnehmen sein,

1. daß zwar noch keine rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtung besteht, jedoch eine solche bei Zahlungsverweigerung bescheidmässig ausgesprochen wird und
2. welche Rechts- und Berechnungsgrundlagen zu der Vorschreibung führten.

Auch eine deutlich unterscheidbare Gestaltung von Lastschriftanzeigen aufgrund bescheidmässig verfügbarer Zahlungsverpflichtung bzw. von Lastschriftanzeigen zur bescheidfreien Geltendmachung von Forderungen käme in Betracht. Dadurch hätten die betroffenen Bürger die Möglichkeit, die behördliche Forderung nachzuvollziehen und die Wahl zwischen dem Anerkennen derselben und dem formellen Vorschreibungsverfahren mittels Bescheid zu treffen.

Dem zu diesem Bericht führenden Beschwerdevorbringen lag kein fehlerhaftes Behördenverhalten zugrunde, weshalb auch keine Beanstandung durch die VA in dem mittlerweile abgeschlossenen Prüfungsverfahren vorzunehmen war. Der Landeshauptmann von Oberösterreich konnte sich jedoch der Ansicht der VA betreffend das Bestehen eines grundsätzlichen Informationsdefizits im Gegenstande offenbar nicht anschließen, weshalb eine erneute Berichterstattung an den Oberösterreichischen Landtag erforderlich wurde.